



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 30.06.2026

Tagesordnung (Seite 3)

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.05.2026 (Seite 5)

Niederschrift (Seite 6)

TOP 2 - Bestätigung der Entwurfsplanung zum Bauvorhaben "Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg; Förderrichtlinie Energie und Klima - FRL EuK/2023" (Seite 10)

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 12)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 20)

Anlage 3 zu TOP 2 (Seite 43)

Anlage 4 zu TOP 2 (Seite 45)

TOP 3 - Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Kirchberg (Seite 46)

Beschlussvorlage (Seite 47)

Anlage extra verlinkt (Seite 46)

TOP 4 - 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom 27.10.2015, zuletzt geändert am 06.07.2021, vom ... 2026 (Seite 50)

Beschlussvorlage (Seite 51)

Anlage 1 zu TOP 4 (Seite 53)

Anlage 2 zu TOP 4 (Seite 57)

Anlage 3 zu TOP 4 (Seite 60)

Anlage 4 zu TOP 4 (Seite 61)

Anlage 5 zu TOP 4 (Seite 62)

Anlage 6 zu TOP 4 (Seite 63)

TOP 5 - Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg ... (Seite 64)

Informationsvorlage (Seite 65)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 66)

Anlage 2 zu TOP 5 (Seite 67)

Anlage 3 zu TOP 5 (Seite 68)

TOP 6 - Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die
Bürgermeisterwahl 2027 in der Stadt Kirchberg und Festlegung der
Anzahl der Beisitzer (Seite 69)

Beschlussvorlage (Seite 70)

TOP 7 - Umbau Lehrschwimmbecken der Grundschule "Ernst Schneller"
in Kirchberg, hier: 1) Einstellung einer außerplanmäßigen investiven
Auszahlung, 2) Vergabe der Planungsleistungen LP 1-3 (Seite 71)

Beschlussvorlage (Seite 72)

Anlage 1 zu TOP 7 (Seite 74)

Anlage 2 zu TOP 7 (Seite 76)

Anlage 3 zu TOP 7 (Seite 78)

TOP 8 - Beschlussfassung des Stadtrates über die Zeit seiner
regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2026 (§ 36(2) SächsGemO) (Seite
80)

Beschlussvorlage (Seite 81)

Anlage zu TOP 8 (Seite 82)

TOP 9 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 83)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 4)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.05.2026

**2. Bestätigung der Entwurfsplanung zum Bauvorhaben
„Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg;
Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023“
(Vorlage Bürgermeisterin)**

**3. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Kirchberg
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)**

**4. 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertages-
einrichtungen der Stadt Kirchberg vom 27.10.2015, zuletzt geändert am 06.07.2021,
vom ... 2026
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)**

**5. Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg
für das Jahr 2025 Ermittlung der ab 01.09.2026 geltenden Elternbeiträge gemäß § 9 der
Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)**

**6. Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2027 in der
Stadt Kirchberg und Festlegung der Anzahl der Beisitzer
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)**

**7. Umbau Lehrschwimmbecken der Grundschule „Ernst Schneller“ in Kirchberg
hier:
1) Einstellung einer außerplanmäßigen investiven Auszahlung
2) Vergabe der Planungsleistungen LP 1-3
(Vorlage Bürgermeisterin)**

**8. Beschlussfassung des Stadtrates über die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen im
2. Halbjahr 2026 (§ 36(2) SächsGemO)
(Vorlage Bürgermeisterin)**

9. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.05.2026

Niederschrift (Seite 6)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

N i e d e r s c h r i f t

über die

22. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2024 – 2029)

am

Dienstag, dem 26.05.2026, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

Anwesend:

**Stellvertretender Bürgermeister
Stadträtin/Stadtrat:**

Obst, D.
Dreißig, M.
Fischer, T.
Fröhlich, C.
Gnüchtel, A.
Kaiser, T.
Möckel, R.
Osterloh, H.
Rolf, T.-K.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Timmreck, L.
Trommer, K.
Wagner, R.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Wirker, M.
Springer, D.

Gäste:

Wössner, S. Amtsleiterin Bauamt
Prager, J. Hauptamtsleiter
Hänel, F. Amtsleiter Finanzen

Schriftführerin:

Frau Schott

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2026

**2. Grundstücksveräußerung im Zuge des Ausbaus des Geh- und Radweges Lengenfelder
Straße nach Rückbau des Weges zum Pfarrwald
hier: Flurstücke 1271/9, 1271/10, 1271/11 und 1009/10 Gemarkung Kirchberg
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)**

**3. Beschluss zur Verwendung der Mittel aus der ersten Zuwendungsperiode 2025 bis 2028
des Sondervermögens (Sachsenfond) in der Stadt Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)**

4. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

**5. Umbau Lehrschwimmbecken der Grundschule „Ernst Schneller“ in Kirchberg
Infovorlage zum weiteren Vorgehen
(Vorlage Bürgermeisterin)**

6. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 22. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2024-2029.
Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit

besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Rolf, T. K. und Herr Timmreck, L. benannt.

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen vorgebracht.

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 26.05.2026

zu TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2026

Die Niederschrift der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2024-2029) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 – Grundstücksveräußerung im Zuge des Ausbaus des Geh- und Radweges Lengenfelder Straße nach Rückbau des Weges zum Pfarrwald hier: Flurstücke 1271/9, 1271/10, 1271/11 und 1009/10 Gemarkung Kirchberg

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge.

1. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 20/2026:

**Der Stadtrat beschließt den Verkauf des Flurstückes 1271/11 und eine Teilfläche des Flurstückes 1271/10 in Größe von ca. 135 m² zum Kaufpreis von 0,90 €/m².
Die mit dem Verkauf entstehenden Notar- und Grundbuchkosten trägt die Stadt Kirchberg.**

2. Dieser wird ebenfalls **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 21/2026:

**Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf der Flurstücke 1009/10 und 1271/9 zum Kaufpreis von 3,50 €/m² sowie den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 1271/10 in Größe von ca. 100 m² zum Kaufpreis von 0,90 €/m².
Die mit dem Verkauf entstehenden Notar- und Grundbuchkosten trägt die Stadt Kirchberg.**

zu TOP 3 – Beschluss zur Verwendung der Mittel aus der ersten Zuwendungsperiode 2025 bis 2028 des Sondervermögens (Sachsenfond) in der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Diskussionsredner: Herr Wagner, Herr Hänel,

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 22/2026:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Verwendung der Mittel aus der ersten Zuwendungsperiode 2025 bis 2028 des Sondervermögens (Sachsenfond) in der Stadt Kirchberg wie folgt:

- Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus der Ortsfeuerwehr Cunersdorf

zu TOP 4 –Anregungen und Mitteilungen (öffentlich)

- **Frau Wössner und Frau Obst**
informieren über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutern Bauabläufe sowie geplante Maßnahmen und beantworten Fragen.
Diskussionsredner: Herr Osterloh, Herr Wutzler
- **Frau Obst**
 - zur Geschwindigkeitsüberschreitung auf dem Mühlweg, teilt Frau Obst mit, dass Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt wurden und stellt die Auswertung vor.
Diskussionsredner: Herr Osterloh, Herr Wutzler
 - berichtet über den Besuch einer Delegation aus Frankreich über Pfingsten und vom Städtepartnerschaftsabend, der sehr gelungen war.
 - erinnert an die Veranstaltungen, die demnächst in Kirchberg stattfinden, insbesondere die Veranstaltungen anlässlich des Borbergfestes und das Konzert der Vogtlandphilharmonie auf dem Festplatz. Frau Obst bittet noch einmal, für das Konzert Werbung zu machen
- **Frau Trommer**
teilt mit, dass im Rahmen der Straßenreinigung die Parkbuchten an der Niedercrinitzer Straße nicht mit gereinigt wurden.



D. Obst
Bürgermeisterin



L. Timmreck
Stadtrat



A. Schott
Schriftführerin



T. K. Rolf
Stadtrat

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 2 - Bestätigung der Entwurfsplanung zum Bauvorhaben "Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg; Förderrichtlinie Energie und Klima - FRL EuK/2023"

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 12)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 20)

Anlage 3 zu TOP 2 (Seite 43)

Anlage 4 zu TOP 2 (Seite 45)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ²
Kirchberg, d. 19.06.2026

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Bestätigung der Entwurfsplanung zum Bauvorhaben „Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg; Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023“

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses 93/2023 vom 29.11.2023 wurde für den hoch priorisierten, maroden Straßenabschnitt der Teichstraße von der Niedercrinitzer Straße bis zum Wiesenackerweg die Entwurfsplanung erstellt und der Fördermittelantrag eingereicht.

Am 28.05.2026 erhielt die Stadt Kirchberg den positiven Zuwendungsbescheid zum Bauvorhaben „Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg“ gemäß der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023.

Die auf Basis der Kostenberechnung (Anlage 1) ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 1.060.197,90 € brutto werden mit 80% bezuschusst. Demnach beträgt der städtische Eigenanteil 212.039,58 € brutto.

Mit der vorliegenden Entwurfsplanung ist ein grundhafter Ausbau vorgesehen, welcher die Förderziele berücksichtigt. Zusammenfassend ist angedacht, dass mit dem Vorhaben nicht nur der straßenbauliche Zustand erneuert, sondern gleichermaßen die Aufenthaltsqualität und das Mikroklima im auszubauenden Bereich verbessert wird. Dies soll durch die Versickerung des Niederschlagswassers, einem Regenwasserrückhalt und -einsatz zur Bewässerung, der Reduzierung der Wärmeeinwirkung auf und damit einer Wärmespeicherung durch die Verkehrsanlage und dem Pflanzen hitzeresistenter Pflanzen realisiert werden.

Mit der vorhandenen Straßenraumbreite von über 12 m wurde eine Neuordnung von Gehweg, Fahrbahn, Grünflächen und Parkstreifen in einer Variantenuntersuchung dargelegt. Diese ist im Erläuterungsbericht (Anlage 2) beschrieben.

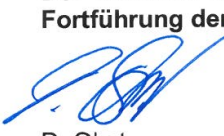
Die Vorzugsvariante (Variante 3) sieht eine Verschwenkung der Fahrbahn vor, die zu veränderlichen Anordnungen und Breiten der verschiedenen Querschnittselemente führen (siehe Anlagen 3 und 4).

Für eine Umsetzung der Baumaßnahme im Frühjahr 2027 muss die Planung bis zur Ausführungsreife in den kommenden Monaten ausgearbeitet werden. Weiterhin wird bereits kurzfristig ein Monitoring starten, um die Wirksamkeit der umzusetzenden Maßnahmen nachweisen zu können.

Das Planungsbüro wird zur Sitzung anwesend sein, um Ihre Fragen zur Entwässerung zu beantworten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt die vorliegende Entwurfsplanung und die Fortführung der Planung mit den Leistungsphasen 4 bis 8.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Kostenberechnung nach DIN 276

Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg



Bauherr:

Stadt Kirchberg
Neumarkt 2
08107 Kirchberg



Verfasser:

Bauer Tiefbauplanung GmbH
August-Wellner-Straße 1
08280 Aue-Bad Schlema

Aufgestellt am: 10.12.2025

(Kostenaufstellung erstellt von, Unterschrift)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Kostenberechnung nach DIN 276

Zusammenstellung

Ausbau Teichstraße in Kirchberg
von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Zusammenstellung der Kosten		€ netto	€ brutto
100	Summe Grundstück	0,00	
200	Summe Vorbereitende Maßnahmen	51.530,00	
300	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen	0,00	
400	Summe Bauwerk - Technische Anlagen	14.500,00	
500	Summe Außenanlagen und Freiflächen	638.803,00	
600	Summe Ausstattung und Kunstwerke	0,00	
700	Summe Baunebenkosten	127.804,95	
800	Summe Finanzierung	0,00	
	Gesamtkosten der Kostenberechnung	832.637,95	
	Gesamtkosten der Kostenberechnung	832.637,95	
	Gesamtkosten des 1. bis ... Nachtrages		
	Summe netto	832.637,95	
	Mehrwertsteuer 19 %	158.201,21	
			990.839,16
	Zur Aufrundung		160,84
	Summe brutto		991.000,00

**Kostenberechnung nach DIN 276**

Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg					
KG	DIN 276/ Bezeichnung	Menge	Einheit	EP oder %	Gesamt EUR/ Teilbetrag

200	Herrichten	Summe			51.530,00 €
210	Herrichten	Summe			51.530,00 €
211	Sicherungsmaßnahmen	Summe			1.135,00 €
211.1	Sicherung Masten, Zäune, Einbauten, Schilder usw.	1,00	psch	1.000,00 €	1.000,00 €
211.2	Baumschutz herstellen, wieder entfernen	1,00	St	65,00 €	65,00 €
211.3	Wurzelschutz herstellen	7,00	m²	10,00 €	70,00 €
212	Abbruchmaßnahmen	Summe			47.035,00 €
212.1	Zaun bauzeitlich abbauen, zwischenlagern	110,00	m	12,00 €	1.320,00 €
212.2	Asphaltbefestigung schneiden	431,00	m	5,00 €	2.155,00 €
212.3	Asphaltbefestigung aufbrechen, entsorgen	2793,00	m²	10,00 €	27.930,00 €
212.4	Befestigung aus Betonpflaster aufbrechen, entsorgen	30,00	m²	15,00 €	450,00 €
212.5	Bordsteine aus Beton aufnehmen und entsorgen	210,00	m	15,00 €	3.150,00 €
212.6	Beton-Muldensteine ausbauen, entsorgen	210,00	m	15,00 €	3.150,00 €
212.7	Entwässerungsrinne aus Betonplatten 33 x 30 cm aufnehmen und entsorgen	210,00	m	15,00 €	3.150,00 €
212.8	5-Zeiler Natursteinpflasterterrinne aufnehmen, Steine zwischenlagern, Betonbettung aufbrechen und entsorgen	10,00	m	18,00 €	180,00 €
212.9	3-Zeiler Natursteinpflasterterrinne aufnehmen, Steine zwischenlagern, Betonbettung aufbrechen und entsorgen	40,00	m	15,00 €	600,00 €
212.10	Natursteinpflaster lösen und aufnehmen, Steine zum Zwischenlager transportieren, lagern	70,00	m²	25,00 €	1.750,00 €
212.11	AW-Kanal abbrechen / verpressen	20,00	m	15,00 €	300,00 €
212.12	Kunststoffleitungen abschneiden und entsorgen, Provisorien herstellen, vorhalten und wieder zurückbauen	20,00	m	55,00 €	1.100,00 €
212.13	Abbruch Straßenabläufe, entsorgen	9,00	St	200,00 €	1.800,00 €
214	Herrichten der Geländeoberfläche	Summe			3.360,00 €
214.10	Bodenaushub für Geländeregulierung, Boden zwischenlagern	210,00	m³	16,00 €	3.360,00 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	Summe			14.500,00 €
440	Elektrische Anlagen	Summe			14.500,00 €
445	Beleuchtungsanlagen	Summe			14.500,00 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Kostenberechnung nach DIN 276

Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg					
KG	DIN 276/ Bezeichnung	Menge	Einheit	EP oder %	Gesamt EUR/ Teilbetrag
445.1	Kabel liefern und verlegen für Straßenbeleuchtung inkl. Einsanden und Kabelwarnband	220,00	m	25,00 €	5.500,00 €
445.2	Straßenbeleuchtungsmast liefern und setzen inkl. Fundament und Anschluß	5,00	St	1.800,00 €	9.000,00 €
500	Außenanlagen und Freiflächen	Summe			638.803,00 €
510	Erdbau	Summe			133.560,00 €
511	Herstellung	Summe			133.560,00 €
511.2	Wege/Gehweg	Summe			26.460,00 €
511.2.1	Boden lösen und beseitigen	441,00	m³	60,00 €	26.460,00 €
511.3	Straßen	Summe			66.540,00 €
511.3.1	Boden aus Straßenkoffer lösen und beseitigen	809,00	m³	60,00 €	48.540,00 €
511.3.2	Zulage für Entsorgung, >BM-F3, >Z2, DK III	450,00	m³	40,00 €	18.000,00 €
511.4	Stellplätze	Summe			9.060,00 €
511.4.1	Boden lösen und beseitigen	151,00	m³	60,00 €	9.060,00 €
519	Sonstiges zur KG 510	Summe			31.500,00 €
519.1	Boden lösen und beseitigen Muldenrinne, Versickerungsfläche und Baumstandorte	525,00	m³	60,00 €	31.500,00 €
520	Gründung, Unterbau	Summe			56.770,00 €
521	Baugrundverbesserung	Summe			43.510,00 €
521.1	Blähglasschotter incl. Geogitter/Trennvlies	693,00	m³	50,00 €	34.650,00 €
521.2	Planumsverbesserung z. B.: Auskofferungen, Geotextil	443,00	m²	20,00 €	8.860,00 €
525	Drainagen	Summe			13.260,00 €
525.1	Sickerrohr DN 150 PE	221,00	m	25,00 €	5.525,00 €
525.2	Sickerstrang aus Filtermaterial 16/32 herstellen	221,00	m	35,00 €	7.735,00 €
530	Oberbau, Deckschichten	Summe			326.584,00 €
531	Wege/Gehweg	Summe			135.840,00 €
531.1	<i>Planum/Tragschichten ungebunden</i>	Summe			13.900,00 €
531.1.1	Planum und Verdichten	760,00	m²	3,00 €	2.280,00 €
531.1.2	Geländeangleich und Füllboden	210,00	m³	20,00 €	4.200,00 €
531.1.3	Frostschuttschicht liefern, einbauen	80,00	m³	50,00 €	4.000,00 €
531.1.4	Schottertragschicht liefern, einbauen	57,00	m³	60,00 €	3.420,00 €
531.4	Oberbau, Pflaster	Summe			59.590,00 €
531.4.1	Betonpflaster Ökopflaster Gehweg z. B.: GEOPOR incl. Bettung aus Splitt	555,00	m²	70,00 €	38.850,00 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Kostenberechnung nach DIN 276

Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg					
KG	DIN 276/ Bezeichnung	Menge	Einheit	EP oder %	Gesamt EUR/ Teilbetrag
531.4.2	Betonpflaster Ökopflaster Einfahrten z. B.: MultiTec-Öko incl. Bettung aus Splitt	175,00	m²	80,00 €	14.000,00 €
531.4.3	Granitpflaster in Wegen und Plätzen gemäß Bestand herstellen	11,00	m²	40,00 €	440,00 €
531.4.4	Mosaikpflaster in Wegen und Plätzen gemäß Bestand herstellen	105,00	m²	60,00 €	6.300,00 €
531.5	Randbefestigung			Summe	51.450,00 €
531.5.1	Granitbord liefern, verlegen	735,00	m	70,00 €	51.450,00 €
531.6	Sonstiges/Barrierefreie Fußgängerübergänge			Summe	10.900,00 €
531.6.1	Taktile Elemente, Sperrstreifen, Richtungsfelder, Auffindestreifen	25,00	m²	150,00 €	3.750,00 €
531.6.2	Begleitstreifen, kontrastierende Bodenplatten	42,00	m²	75,00 €	3.150,00 €
531.6.3	Querungsborde z. B.: Bordsystem CombiFurt	16,00	m	250,00 €	4.000,00 €
532	Straßen			Summe	172.399,00 €
532.1	Planum/Tragschichten ungebunden			Summe	35.820,00 €
532.1.1	Planum herstellen +/-2cm	1190,00	m²	1,50 €	1.785,00 €
532.1.2	Nachverdichten	1190,00	m²	1,50 €	1.785,00 €
532.1.3	Hand-/Suchschachtung	50,00	m³	25,00 €	1.250,00 €
532.1.4	Frostschuttschicht in Fahrbahnen liefern und einbauen	620,00	m³	50,00 €	31.000,00 €
532.3	Oberbau, bituminöse Tragschicht			Summe	37.970,00 €
532.3.1	Asphalttragschicht AC 22 T N Fahrbahn, d 14 cm	271,00	m²	20,00 €	5.420,00 €
532.3.2	Asphalttragschicht aus Drainasphalt 15 cm	930,00	m²	35,00 €	32.550,00 €
532.5	Oberbau, bituminöse Deckschicht			Summe	22.665,00 €
532.5.1	Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton AC 8 D N, d 4 cm, Einbau mit Fertiger	271,00	m²	15,00 €	4.065,00 €
532.5.2	Asphaltdeckschicht aus Drainasphalt 3 cm	930,00	m²	20,00 €	18.600,00 €
532.7	Randbefestigung			Summe	29.400,00 €
532.7.1	Granitbord liefern, verlegen	420,00	m	70,00 €	29.400,00 €
532.8	Rinnen/Entwässerungsmulde			Summe	41.584,00 €
532.8.1	Grünanlage mit Entwässerungs- und Retentionsfunktion herstellen mit standort- und funktionsgerechter Bepflanzung	368,00	m²	110,00 €	40.480,00 €
532.8.2	Planum Grünanlage herstellen	368,00	m²	3,00 €	1.104,00 €
532.9	Sonstiges			Summe	4.960,00 €
532.9.1	Fuge herstellen und vergießen	440,00	m	9,00 €	3.960,00 €
532.9.2	Markierungsarbeiten und Verkehrsschilder	1,00	psch	1.000,00 €	1.000,00 €
534	Stellplätze			Summe	18.345,00 €
534.1	Planum/Tragschichten ungebunden			Summe	1.145,00 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Kostenberechnung nach DIN 276

Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg					
KG	DIN 276/ Bezeichnung	Menge	Einheit	EP oder %	Gesamt EUR/ Teilbetrag
534.1.1	Planum herstellen +/-2cm	215,00	m²	1,50 €	322,50 €
534.1.2	Nachverdichten	215,00	m²	1,50 €	322,50 €
534.1.3	Frostschuttschicht in Stellflächen liefern und einbauen	10,00	m²	50,00 €	500,00 €
534.1.4	Schottertragschicht in Stellflächen liefern und einbauen	30,00	m²	60,00 €	1.800,00 €
534.6	<i>Oberbau, Pflaster</i>	Summe			17.200,00 €
534.6.1	Ökopflaster z. B.: MultiTec-Öko incl. Bettung aus Splitt	215,00	m²	80,00 €	17.200,00 €
540	Baukonstruktionen	Summe			7.150,00 €
541	Einfriedungen	Summe			7.150,00 €
541.1	Zaun, Tore usw. wiederherstellen	110,00	m	65,00 €	7.150,00 €
550	Technische Anlagen	Summe			5.820,00 €
551	Abwasseranlagen	Summe			5.820,00 €
551.1	<i>Straßenabläufe</i>	Summe			4.800,00 €
551.1.1	Straßenablauf DIN 4052 mit Aufsatz DIN 19571 500x500 mit Einlage 1a 5d 10a, Eimer A2, Anschluss DN 150 für PP, liefern, setzen und verfüllen	8,00	St	600,00 €	4.800,00 €
551.2	<i>Leitungen</i>	Summe			1.020,00 €
551.2.1	RW-Leitung für Anschluss Straßeneinläufe PP DN 150 SN8 verlegen, inkl. Formstücke, einsanden, t < 1,25m incl. Anbindung an vorh. Kanal	34,00	m	30,00 €	1.020,00 €
570	Vegetationsflächen	Summe			19.406,00 €
571	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung	Summe			8.464,00 €
571.1	Oberboden liefern und andecken	368,00	m³	23,00 €	8.464,00 €
573	Pflanzflächen	Summe			5.950,00 €
573.1	Bäume liefern und pflanzen inkl. Pflanzgruben, Entwicklungspflege und Wässern	7,00	St	850,00 €	5.950,00 €
574	Rasen- und Saatflächen	Summe			2.392,00 €
574.1	Rasenansaat herstellen inkl. Pflegeleistungen	368,00	m²	6,50 €	2.392,00 €
579	Sonstiges zur KG 570	Summe			2.600,00 €
579.1	Unterpflanzung Baumstandorte	40,00	m²	65,00 €	2.600,00 €
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	Summe			89.513,00 €
591	Baustelleneinrichtung	Summe			88.513,00 €
591.1	Baustelleneinrichtung	10	%	580.730,00 €	58.073,00 €
591.2	Verkehrssicherung inkl. Verkehrsrechtliche Anordnung	1,00	psch	3.000,00 €	3.000,00 €
591.3	Absperrmaßnahmen	1,00	psch	2.000,00 €	2.000,00 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Kostenberechnung nach DIN 276

Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg					
KG	DIN 276/ Bezeichnung	Menge	Einheit	EP oder %	Gesamt EUR/ Teilbetrag
591.4	Umleitungsbeschilderung	1,00	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
591.5	Bauzaun, Absperrungen	430,00	m	8,00 €	3.440,00 €
591.6	Lichtsignalanlage Finkenflugweg (3 Seiten LSA) aufbauen, über die gesamte Bauzeit vorhalten, rückbauen	1,00	psch	17.500,00 €	17.500,00 €
591.7	Beweissicherung	1,00	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
591.8	Bestandsunterlagen	1,00	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
593	Sicherungsmaßnahmen	Summe			1.000,00 €
593.1	Kabel und Leitungen sichern	1,00	psch	1.000,00 €	1.000,00 €
700	Baunebenkosten	Summe			127.804,95 €
730	Objektplanung	Summe			105.724,95 €
734	Verkehrsanlagen	704.833,00	15%		105.724,95 €
790	Sonstige Baunebenkosten	Summe			22.080,00 €
790.1	Monitoring vor Baubeginn	1,00	psch	11.040,00 €	11.040,00 €
790.2	Monitoring nach Fertigstellung	1,00	psch	11.040,00 €	11.040,00 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Kostenberechnung nach DIN 276

Ausbau Teichstraße in Kirchberg von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg					
KG	DIN 276/ Bezeichnung	Menge	Einheit	EP oder %	Gesamt EUR/ Teilbetrag
	Herstellungskosten, netto:				704.833,00 €
	zzgl. MwSt.:	19%			133.918,27 €
	Herstellungskosten, brutto:				838.751,27 €
	Baunebenkosten, netto:				127.804,95 €
	zzgl. MwSt.:	19%			24.282,94 €
	Baunebenkosten, brutto:				152.087,89 €
	Baukosten Gesamt, netto				832.637,95 €
	zzgl. MwSt.:	19%			158.201,21 €
	Baukosten Gesamt, brutto:				990.839,16 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Stadt Kirchberg
Neumarkt 2
08107 Kirchberg

**Ausbau Teichstraße in Kirchberg
von Niedercrinitzer Straße bis Wiesenackerweg;
Förderrichtlinie Energie und Klima –
FRL EuK/2023**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Entwurfsplanung

für:
Ausbau der kommunalen Straße
Teichstraße

- Erläuterungsbericht -

Entwurfsverfasser: Bauer Tiefbauplanung GmbH August-Wellner-Straße 1, 08280 Aue-Bad Schlema i. A. <i>A. Pal</i> Aue-Bad Schlema, 22.09.2025	
Vorhabensträger: Stadt Kirchberg Neumarkt 2, 08107 Kirchberg Kirchberg,	

Inhaltsverzeichnis

1	Darstellung des Vorhabens.....	4
1.1	Planerische Beschreibung	4
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	4
1.3	Streckengestaltung	5
2	Begründung des Vorhabens.....	6
2.1	Vorgeschichte der Planung, Vorausgegangene Untersuchungen	6
2.2	Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	6
2.3	Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan).....	6
2.4	Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens.....	6
2.4.1	Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung	6
2.4.2	Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse	7
2.4.3	Verbesserung der Verkehrssicherheit.....	7
2.5	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	7
2.6	Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses	7
3	Varianten und Variantenvergleich	8
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	8
3.2	Beschreibung der untersuchten Varianten	8
3.2.1	Variante 1: Parken (Nord), Gehweg (Süd)	9
3.2.2	Variante 2: Gehweg (Nord), Parken (Süd)	9
3.2.3	Variante 3: Fahrbahnverswenkungen und veränderliche Seitenräume.....	9
3.3	Variantenvergleich	10
3.4	Gewählte Variante	10
4	Technische Gestaltung der Baumaßnahme.....	11
4.1	Ausbaustandard	11
4.1.1	Entwurfs- und Betriebsmerkmale	11
4.1.2	Vorgesehene Verkehrsqualität.....	11
4.1.3	Gewährleistung der Verkehrssicherheit	11
4.2	Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung	11
4.3	Linienführung.....	12
4.3.1	Beschreibung des Trassenverlaufs.....	12
4.3.2	Zwangspunkte	12
4.3.3	Linienführung im Lageplan.....	12
4.3.4	Linienführung im Höhenplan	12
4.3.5	Räumliche Linienführung und Sichtweiten	12
4.4	Querschnittsgestaltung	13
4.4.1	Querschnittselemente und Querschnittsbemessung	13
4.4.2	Fahrbahnbefestigung	13
4.4.3	Böschungsgestaltung	15
4.4.4	Hindernisse in Seitenräumen.....	15
4.5	Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten.....	15
4.5.1	Anordnung von Knotenpunkten.....	15
4.5.2	Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte.....	15
4.5.3	Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten.....	16
4.6	Besondere Anlagen	16
4.7	Ingenieurbauwerke	16
4.8	Lärmschutzanlagen	16
4.9	Öffentliche Verkehrsanlagen.....	16
4.10	Leitungen.....	16
4.11	Baugrund / Erdarbeiten.....	16
4.12	Entwässerung.....	17

4.13	Straßenausstattung	18
4.14	Straßenbeleuchtung	18
5	Angaben zu den Umweltauswirkungen.....	19
5.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	20
5.2	Naturhaushalt	20
5.3	Landschaftsbild.....	20
5.4	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
5.5	Artenschutz.....	20
5.6	Natura 2000-Gebiete	20
5.7	Weitere Schutzgebiete.....	20
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen	21
6.1	Lärmschutzmaßnahmen	21
6.2	Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen	21
6.3	Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten	21
6.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	21
6.5	Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete	21
6.6	Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht	21
7	Kosten	22
8	Verfahren.....	22
9	Monitoring.....	22
10	Durchführung der Baumaßnahme.....	23

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

1 Darstellung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Die Baumaßnahme umfasst den Ausbau der Teichstraße von der Niedercinitzer Straße bis zum Wiesenackerweg auf einer Länge von ca. 200 m.

Träger der Baulast und des Vorhabens ist die:

Stadt Kirchberg
Neumarkt 2
08107 Kirchberg

Die Teichstraße ist eine kommunale Straße. Das Planungsgebiet befindet sich westlich des Zentrums der Stadt Kirchberg.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Der zu betrachtende Ausbauabschnitt der Teichstraße verläuft von Ost nach West. Er besitzt eine Länge von ca. 200 m und beginnt an der Einmündung von der Niedercinitzer Straße (K 9307). Er verläuft im Ausbaubereich hauptsächlich auf dem kommunalen Flurstück 1021, am westlichen Ende zudem auf dem kommunalen Flurstück 1055/8. Die Straße dient dem Anliegerverkehr sowie als Erschließung der westlich gelegenen Wohnstandorte, welche ausschließlich über die Teichstraße erreichbar sind. Zudem wird sie als Umleitungsstrecke für die Lengfelder Straße (zwischen Niedercinitzer Straße und Finkenflugweg) genutzt.

Die Teichstraße steigt von Ost nach West stetig an, der Höhenunterschied im Bereich des betrachteten Abschnittes beträgt ca. 5 m. Das bestehende Längsgefälle liegt somit bei ca. 2,5 %.

Die Straße liegt in ebenem Gelände. Die gesamte Querschnittsbreite zwischen den Einfriedungen der beidseitigen Wohnbebauung beträgt ~12,3 m. Die vorhandene Fahrbahnbreite beträgt zwischen 5,5 m und 6,0 m. Am nördlichen Fahrbahnrand schließt sich ein Gehweg mit einer Breite von ~3,2 m an, welcher auch zum halbseitigen Gehweg-Parken genutzt wird. Am südlichen Fahrbahnrand befindet sich ein Seitenstreifen mit einer Breite von ~3,3 m, welcher ebenfalls zum Parken genutzt wird.

Im Bestand sind die Fahrbahn sowie der nördlich davon gelegene Gehweg asphaltiert. Der südlich der Fahrbahn gelegene Seitenstreifen ist überwiegend unbefestigt. Große straßenbegleitende Bäume am Fahrbahnrand sind nicht mehr vorhanden. Durch die große asphaltierte Fläche und den fehlenden Baumbestand kommt es im Sommer zu einer großen Aufheizung.

Die Deckschicht der Fahrbahn ist verschlissen, die Fahrbahn sowie die Gehwege sind oberflächlich durch lokale Verwerfungen, Rissbildungen, uneinheitliche Neigungen sowie Grabenschlüsse aufgrund mehrerer Medienverlegungen gekennzeichnet, was sich negativ auf die Benutzungsqualität auswirkt sowie dem Straßenzug als Ganzem einen unruhigen Charakter verleiht und zusätzlichen Straßenlärm verursacht.

Die teilweise zerstörte Deckschicht führt seit Jahren zu immer größer werdenden Schlaglöchern, welche regelmäßig durch Ausbesserungsarbeiten durch den Bauhof verschlossen werden müssen; zudem ist die Lärmbelästigung durch die Schlaglöcher selbst enorm.

Im Bereich des Gehweges und bei Straßenquerungen kommt es bei einer fußläufigen Benutzung zu Unwegbarkeiten für alle Generationen, vor allem für Kinder und Gehbehinderte. Der Gehweg der Teichstraße ist zudem auch eine beliebte Strecke von Bewohnern des direkt angrenzenden Pflegeheimes, so dass die Unwegbarkeiten auf dem Gehweg, speziell für ältere

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Menschen, eine besonders große Gefahr darstellen, was bereits schon mehrfach zu Unfällen führte.

Im Bestand sind nahezu keine Grünanlagen vorhanden, so dass der umzugestaltende Straßenabschnitt karg und trostlos wirkt. Es sind zudem keine Vegetationszonen für Pflanzen oder Aufenthaltsbereiche für Tiere (z. B. Insekten oder Klein- und Kriechtiere) vorhanden, so dass Biodiversität nicht möglich ist. Zudem heizt sich der gesamte Straßenraum bei Sonneneinstrahlung sehr stark auf, da keine Schattenzonen existieren, wodurch keine Aufenthaltsqualität vorhanden ist; zudem wirkt sich die Aufheizung negativ auf die Zustandserhaltung des Straßenoberbaus aus.

Eine gesicherte Ableitung des Niederschlagswassers ist derzeit nicht gegeben; aufgrund durchgeführter Deckenschlüsse sowie teilweise gehobener Straßenabläufe ist die Oberflächenentwässerung als mangelhaft zu beschreiben. Durch die vorhandenen Missstände der Entwässerung kann auftretendes Oberflächenwasser nicht vollständig abgeleitet werden, was ebenfalls zu einer verringerten Benutzungsqualität der Straße führt. Selbst bei einer funktionierenden Entwässerung müssten aufgrund der großen Straßenraumfläche (Länge 200 m x Breite 12 m = 2.400 m²) große Mengen Oberflächenwasser abgeführt und über das vorhandene Kanalnetz abgeleitet werden.

1.3 Streckengestaltung

Im Ausbaubereich verläuft die Teichstraße geradlinig von der Niedercrinitzer Straße bis zum Wiesenackerweg, erst im Einmündungsbereich des Wiesenackerwegs schließt sich in weiterer westlicher Richtung eine Rechtskrümmung an.

Die vorhandene beidseitige Wohnbebauung ist durch Einfriedungen begrenzt. Zu den einzelnen Grundstücken sind diverse Grundstückszufahrten und -zugänge vorhanden, die auch zukünftig nutzbar sein müssen.

Durch den grundhaften Ausbau auf der gesamten Straßenbreite bestehen Möglichkeiten zur Änderung der Straßengestaltung durch Neuordnung des Straßenraums sowie zur Verbesserung des grundsätzlichen Erscheinungsbildes durch die Einbeziehung von Grünanlagen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

2 Begründung des Vorhabens

2.1 Vorgeschichte der Planung, Vorausgegangene Untersuchungen

Die Stadt Kirchberg beabsichtigt, im Abschnitt der Teichstraße zwischen Niedercrinitzer Straße und Wiesenackerweg auf einer Länge von ~200 m einen grundhaften, **nachhaltig ökologischen** und damit **klimawandelangepassten** Straßenbau durch den Einsatz nachhaltiger / ökologischer Baustoffe in Verbindung mit einer Neuordnung des Straßenraums durchzuführen. Hierbei sollen im südlichen Seitenraum der Fahrbahn ein Grünstreifen mit Gehölzpflanzungen sowie im nördlichen Seitenraum mehrere Grünflächen integriert, nachhaltige Baustoffe eingesetzt sowie Maßnahmen zur **Speicherung** (unterirdische Sammlung zur Bewässerung) und Versickerung **des Regenwassers** vorgesehen werden, um eine **verbesserte Klimabilanz** zu erreichen.

Ziel ist es, eine Verkehrsanlage herzustellen, die neben den reinen verkehrlichen Aspekten auch ökologische Gesichtspunkte (Versickerung des Niederschlagswassers, Regenwasserrückhalt und -einsatz zur Bewässerung, Reduzierung der Wärmeeinwirkung auf und damit Wärmespeicherung durch die Verkehrsanlage, Pflanzung hitzeresistenter Pflanzen) beinhaltet und somit zu einer nachhaltigen Verkehrsanlage wird, was auch und vor allem im Zuge des Klimawandels eine sinnvolle Alternative zum klassischen Straßenbau darstellt und als Modellprojekt eine Vorbildwirkung für weitere Straßenbauprojekte ausüben soll und kann. Durch die vorgesehene Art der baulichen Umsetzung wird eine Verschönerung des Wohnumfeldes und eine Verbesserung des Mikroklimas erreicht.

Die Stadt Kirchberg möchte damit einen ökologischen und nachhaltig aktiven Weg gehen, indem ‚ausgetretene‘ Pfade des klassischen Straßenbaus verlassen und neue Technologien / Baustoffe / Herangehensweisen in die Betrachtung einfließen und schließlich zum Einsatz gebracht werden sollen, um alternative und nachhaltige / ökologische Lösungen für Straßenbauprojekte zu finden, anzuwenden und in der Folge auch auf weitere Vorhaben zu übertragen.

Durch die Bereitstellung von Fördermitteln durch Bund und Land hat die Stadt Kirchberg ihre Chance erkannt, in diesem Teil der Stadt einen Straßenabschnitt so auszubauen, dass sich vor allem die Aufenthaltsqualität und das Mikroklima extrem verbessern. Mit dem Einsatz von alternativen, ökologischen Baustoffen soll mit dieser Baumaßnahme gezeigt werden, dass sich durch die Verwendung von alternativen Baustoffen und Bauweisen auch die Biodiversität extrem verbessert. Der Fokus der Baumaßnahme liegt vor allem auf dem Mehrwert, nicht nur die Straße instand zu setzen, sondern einen sicheren Verkehrsweg für alle Teilnehmer des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Bauvorhaben mit dem Ausbau eines vorhandenen Verkehrsweges stellt kein Vorhaben entsprechend Anlage 1 UVPG dar. Somit besteht nach § 3b UVPG keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)

- entfällt -

2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

2.4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung

Dem Bauvorhaben liegen keine speziellen Ziele der Raumordnung, Landesplanung oder Bauleitplanung bzw. städtebauliche Maßnahmen zugrunde.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Kirchberg, welches im Jahr 2023 aktualisiert wurde, wird die Teichstraße in dem benannten Bauabschnitt mit der höchsten Priorität zum grundhaften Ausbau ausgewiesen. Die Teichstraße ist außerdem die Zuwegung zum Himmelteichgebiet, für welches die Schutzgebietswürdigung als Naturschutzgebiete vorliegt.

2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Die Teichstraße dient neben der Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Wohnbebauung auch der Erschließung der sich westlich befindlichen Wohngebiete, welche nur über die Teichstraße erreichbar sind.

Von einer Änderung der Verkehrsverhältnisse ist nicht auszugehen.

Mit dem vorgesehenen Ausbaugrad und der Querschnittsgestaltung wird allen Nutzungsansprüchen entsprochen.

2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Mit dem regelkonformen grundhaften Ausbau von Fahrbahn und Gehwegen sowie der Anlage von Parkflächen wird die Verkehrssicherheit positiv beeinflusst.

Die Bestandssituation wird speziell für Fußgänger verbessert, da beidseitige befestigte Gehwege vorgesehen sind.

Sofern Parkflächen neben einem Gehweg vorgesehen werden, ist ein Sicherheitstrennstreifen (Breite 0,5 m) zu berücksichtigen, was zu einer Erhöhung der Sicherheit, speziell für Fußgänger, führt.

Für die Einordnung von Parkflächen wurden die aktuellen Vorgaben aus der EAR 23 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs, Ausgabe 2023) angesetzt, wodurch die Belange des ruhenden Verkehrs berücksichtigt sind.

Die vorgesehene Neueinordnung der Fahrbahn mit einer verschwenkten Trassierung unterstreicht optisch die bereits bestehende geschwindigkeitsreduzierte Zone („Tempo 30“-Zone), was sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Durch die Neuherstellung der Oberflächenbefestigung wird es zu einer Senkung der Lärmemissionen kommen.

2.6 Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses

Aussagen zu diesem Punkt können auf Grund der nicht stattfindenden FFH- bzw. artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung entfallen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

3 Varianten und Variantenvergleich

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet bezieht sich auf die Flächen und den Verlauf der vorhandenen Straße. Dadurch ist die grobe Trasse der Straße vorgegeben. Veränderungen sind in der Anordnung der vorgesehenen Querschnittselemente ‚Fahrbahn‘, ‚Gehweg‘, ‚Parkflächen‘ und ‚Grünstreifen‘ möglich.

Der Ausbau findet auf der gesamten Bestandsbreite statt. Mit der Maßnahme werden keine wertbestimmenden sowie entscheidungsrelevanten Schutzgüter und Schutzfunktionen hinsichtlich Natur und Umwelt im Untersuchungsgebiet berührt bzw. negativ beeinflusst.

Die Straßenraumbreite im Bestand, bestehend aus Fahrbahn, Gehweg und Seitenstreifen, beträgt mehr als 12 m, so dass hier Möglichkeiten gegeben sind, durch eine Neuordnung eine für alle Verkehrsarten (fließender und ruhender Verkehr, Fußgänger) sinnvolle Lösung zu schaffen, ökologische Aspekte (Versickerung, Sammlung und Nutzung des anfallenden Oberflächenwassers) einfließen zu lassen und eine Grünanlage (Grünstreifen mit Gehölzpflanzungen) in den Straßenraum zu integrieren.

3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten

Bei dem hier beschriebenen Vorhaben handelt es sich im Rahmen der ‚Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EUK/2023‘ um eine investive Maßnahme zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (‚Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt‘ und ‚zum Schutz vor wild abfließendem Wasser‘ im Zusammenhang mit Begrünungsmaßnahmen gemäß Ziffer B. IV. 1.1 b) der RL sowie um Maßnahmen ‚Anpassungen von Infrastruktur‘ nach Ziffer B. IV. 1.1 c) der RL), so dass sich ein „Komplexvorhaben im Sinne komplexer investiver Maßnahmenpakete, die [...] einen Mehrwert gegenüber der Realisierung isolierter Einzelmaßnahmen erzielen“ nach Ziffer B. IV. 1.3 der RL ergibt.

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass speziell die Einzelmaßnahmen ‚versickerungsfähige Befestigungen‘, ‚Einsatz von klimafreundlichen Baustoffen‘ und ‚Rückführung des Oberflächenwassers in den Naturhaushalt‘ gemäß Ziffer B. IV. 1.4 c) der RL eine Vorbildwirkung für ähnliche Straßenbauvorhaben darstellen, da sie nicht nur für den hiesigen Anwendungsfall geeignet, sondern grundsätzlich auf weitere Vorhaben übertragbar sind, so dass diesem Aspekt die größte Bedeutung zukommt.

Das Vorhaben dient durch die Reduzierung des Oberflächenabflusses, der Speicherung des Niederschlagswassers und der Anlage eines Grünstreifens zusätzlich dem LEADER-Entwicklungsziel der Region Zwickauer Land „Auf den Klimawandel reagieren, möglichst vorbeugen“, befindet sich aber außerhalb des LEADER-Gebietes.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme ist in Verbindung mit der herzustellenden Grünanlage (Oberflächenmulde mit Bepflanzung durch Bodendecker, Stauden, Großgrün) eine wasserspeichernde Lösung vorgesehen: anfallendes Oberflächenwasser wird im Grünstreifen gesammelt und versickert in eine unterirdische Blähglasschotter-Schicht, wo es temporär gespeichert und zur Bewässerung genutzt werden kann; ggf. auftretende Mehrmengen sollen in das anstehende Erdreich versickern, wodurch die öffentliche Kanalisation von der Beaufschlagung mit Niederschlagswasser entlastet und das Wasser über das Grundwasser in den natürlichen Kreislauf zurückgeführt wird.

Im Fall des Einstaus der Blähglasschotter- sowie der darüber liegenden Oberbodenschicht sind in der Rasenmulde Schachtbauwerke mit Straßenablauf-Aufsätzen vorgesehen, die als Notüberläufe fungieren und gesammeltes Wasser in den in der Teichstraße vorhandenen Abwasserkanal ableiten.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Für die Straßenplanung wurden verschiedene Aufteilungen des Straßenraumes mit den vorgesehenen Querschnittselementen ‚Fahrbahn‘, ‚Gehweg‘, ‚Parkflächen‘ und ‚Grünstreifen‘ erarbeitet und geprüft. Zu beachten war, dass Lage der Grundstückszufahrten / -zugänge zu erhalten sind.

Varianten 1 und 2 beinhalten eine geradlinige Führung der Fahrbahn, in Variante 3 wurden Fahrbahnverschwenkungen eingearbeitet, so dass sich eine geschwungene Trassierung mit veränderlichen Breiten der beidseitigen Seitenräume ergibt.

3.2.1 Variante 1: Parken (Nord), Gehweg (Süd)

Variante 1 beinhaltet die folgende Anordnung der Querschnittselemente von Nord nach Süd mit den jeweiligen Breiten:

- Parkstreifen, 2,0 m,
- Fahrbahn, 5,0 m,
- Gehweg, 2,5 m,
- Grünstreifen, 2,5 m;

3.2.2 Variante 2: Gehweg (Nord), Parken (Süd)

Variante 2 beinhaltet die folgende Anordnung der Querschnittselemente von Nord nach Süd mit den jeweiligen Breiten:

- Gehweg, 2,0 m,
- Fahrbahn, 5,0 m,
- Parkstreifen, 2,0 m,
- Grünstreifen, 3,0 m;

3.2.3 Variante 3: Fahrbahnverschwenkungen und veränderliche Seitenräume

In Variante 3 sind Fahrbahnverschwenkungen vorgesehen, die zu veränderlichen Anordnungen und Breiten der weiteren Querschnittselemente führen. Konstant in Lage und Breite sind die beidseitigen Gehwege an den Außenseiten des Baufeldes entlang der Wohnbebauung sowie die Fahrbahnbreite, welche den Begegnungsfall Lkw/Pkw gewährleistet, so dass folgende Teilbereiche vorgesehen wurden (Auflistung von Nord nach Süd mit den jeweiligen Breiten):

- Variante 3a:

- Gehweg, 1,5 m,
- Grünstreifen, 1,2 m,
- Fahrbahn, 5,5 m,
- Grünstreifen, tlw. mit Parkflächen, 2,6 m,
- Gehweg, 1,5 m;

- Variante 3b:

- Gehweg, 1,5 m,
- Fahrbahn, 5,5 m,
- Grünstreifen, tlw. mit Parkflächen, 3,8 m,
- Gehweg, 1,5 m;

- Variante 3c:

- Gehweg, 1,5 m,
- Grünstreifen, tlw. mit Parkflächen, 2,6 m,
- Fahrbahn, 5,5 m,
- Grünstreifen, 1,2 m,
- Gehweg, 1,5 m;

3.3 Variantenvergleich

Grundstückszugänglichkeit

Bei Varianten 1 und 2 (nur einseitiger Gehweg) müssen Fußgänger mit Ziel auf der Gehweg-abgewandten Seite immer die Fahrbahn queren.

Oberflächenentwässerung

Anfallendes Oberflächenwasser soll (auch) oberflächlich in den Grünstreifen Seite Süd fließen, um die Grünanlagen mit Wasser zu versorgen und zusätzliche Verdunstung zu ermöglichen. Bei Variante 1 kommt es dadurch zu einem Überfließen des Gehweges mit Oberflächenwasser von Parkstreifen und Fahrbahn, was die Benutzungsqualität deutlich verringert.

Bei Variante 2 müsste für eine Absicherung gegenüber Abkommen vom Parkstreifen und Befahren des Grünstreifens ein dafür ausreichend hoher Bordstein versetzt werden, was jedoch den oberflächlichen Wasserzufluss in den Grünstreifen verhindert.

Breiten der Querschnittselemente

- Gehwege:

In Variante 2 ist der Gehweg mit einer Breite von 2,0 m nicht ausreichend breit, um einen Begegnungsfall zu ermöglichen.

Die Gehwege in Variante 3 ermöglichen mit einer Breite von 1,5 m keinen Begegnungsfall, jedoch ist dies weniger kritisch, da beidseitig Gehwege vorgesehen sind.

- Fahrbahn:

In den Varianten 1 und 2 beträgt die Fahrbahnbreite nur 5,0 m, was für den Begegnungsfall Lkw/Pkw das äußerste Mindestmaß darstellt; im Zweifel wird auf die nebenliegenden Seitenbereiche ausgewichen.

- Parkstreifen:

In den Varianten 1 und 2 beträgt die Breite des Parkstreifens nur 2,0 m, was das äußerste Mindestmaß darstellt. Zudem kann bei Anlage des Parkstreifens unmittelbar vor den Einfriedungen in Variante 1 kein Abstand für das Türenöffnen berücksichtigt werden.

- Grünstreifen:

Die für die Einordnung von Baumstandorten vorgesehenen (breiten) Grünstreifen sind in allen Varianten gleichermaßen vorgesehen.

In Variante 3 ergeben sich auch Grünflächen auf Seite Nord, was positiv im Sinne einer ganzheitlichen Gestaltung ist.

Die querschnittsbezogen größten Grünstreifen-Breiten sind in Variante 3 möglich.

3.4 Gewählte Variante

Nach Abwägung der variantenabhängigen Vor- und Nachteile hat sich als **Vorzugslösung Variante 3** aufgrund der nachfolgenden Gründe herausgestellt:

- beidseitiger Gehweg (größere Benutzungsqualität),
- breitere Grünstreifen,
- breitere Fahrbahn,
- geregelter und unproblematischer Zufluss von Oberflächenwasser in den Grünstreifen,
- größere Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der verschiedenen Querschnittsaufteilungen,
- optischer Vorteil der geschwungenen gegenüber einer geradlinigen Linienführung,
- funktional bessere Vereinbarkeit von geschwungener Linienführung und geschwindigkeits-reduziertem Bereich.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1 Ausbaustandard

4.1.1 Entwurfs- und Betriebsmerkmale

Die Teichstraße ist eine kommunale Straße im Stadtgebiet von Kirchberg. Sie dient der Erschließung der unmittelbaren Wohnbebauung sowie der westlich befindlichen Wohngebiete, für die sie die einzige Zufahrt darstellt. Zudem wird sie als Umleitungsstrecke für die Lengenfelder Straße (zwischen Niedercrinitzer Straße und Finkenflugweg) genutzt.

Die Grundsätze und Elemente der Linienführung richten sich nach Vorgaben der RAST 06. Entsprechend RAST 06 ist der betrachtete Abschnitt der Teichstraße der Straßenkategorie ‚ES V - Erschließungsstraße mit kleinräumiger Verbindungsfunktion‘ zuzuordnen; die zugehörige typische Entwurfsituation ist ‚Wohnstraße‘.

4.1.2 Vorgesehene Verkehrsqualität

Da die Teichstraße im Regelfall nur von Anliegern genutzt wird und sie in einer geschwindigkeitsreduzierten Zone („Tempo 30“-Zone) liegt, kann mit der vorgesehenen Fahrbahnbreite von 5,5 m eine angemessene Verkehrsqualität erreicht werden. Es wird auf der gesamten Ausbaulänge der Begegnungsfall Lkw/Pkw gewährleistet.

Sämtliche angrenzenden Grundstücke werden ausreichend erschlossen.

4.1.3 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Mit dem regelkonformen grundhaften Ausbau von Fahrbahn und Gehwegen sowie der Anlage von Parkflächen wird die Verkehrssicherheit positiv beeinflusst. Auch trägt der neue Fahrbahnbelag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Die Bestandssituation wird speziell für Fußgänger verbessert, da beidseitige befestigte Gehwege vorgesehen sind. In den Kreuzungsbereichen werden Querungsstellen mit taktilen Leitelementen vorgesehen, die die Straßenquerungen sowohl für Sehbehinderte als auch für Mobilitätseingeschränkte erleichtern, so dass sich auch hier eine höhere Verkehrssicherheit gegenüber dem Bestand einstellt. Das Vorhaben wurde der Behindertenbeauftragten des Landkreises vorgestellt, deren Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Sofern Parkflächen an einen Gehweg grenzen, ist ein Sicherheitstrennstreifen (Breite 0,5 m) berücksichtigt, was zu einer Erhöhung der Sicherheit, speziell für Fußgänger, führt.

Für die Einordnung von Parkflächen wurden die aktuellen Vorgaben aus der EAR 23 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs, Ausgabe 2023) angesetzt, wodurch die Belange des ruhenden Verkehrs berücksichtigt sind.

Die vorgesehene Neuordnung der Fahrbahn mit einer verschwenkten Trassierung unterstreicht optisch die bereits bestehende geschwindigkeitsreduzierte Zone („Tempo 30“-Zone), was sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung

Durch den Ausbau der Teichstraße kommt es nicht zu Änderungen im umliegenden Straßen- und Wegenetz.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

4.3 Linienführung

4.3.1 Beschreibung des Trassenverlaufs

Die Trasse des Ausbaubereiches der Teichstraße beginnt im Osten am Fahrbahnrand der Niedercrinitzer Straße (Bau-km 0+000,0) und verläuft in Richtung Westen bis zum Bauende (Bau-km 0+206,1) an der Einmündung Wiesenackerweg.

Die Ausbaulänge beträgt damit ca. 206 m, wobei ein maximaler Höhenunterschied von ca. 5 m überwunden wird. Die Neigung der Straße orientiert sich am Bestand und steigt stetig zwischen ~2,0 % und ~2,4 % an.

4.3.2 Zwangspunkte

Für die Linienführung sind die Anschlüsse an den Bestand bei Bauanfang und Bauende maßgeblich, ebenso sind die Lagen der vorhandenen und geplanten Medien relevant. Weitere Zwänge in der Linienführung ergeben sich durch die vorgesehene Anlage von beidseitigen Gehwegen, Stellflächen sowie einem durchgehenden Grünstreifen am südlichen Straßenrand.

Aufgrund der Lage im angebauten Bereich stellen die beidseitig vorhandenen Grundstückszufahrten und -zugänge sowie die erforderlichen Anschlüsse an den Bestand bei Bauanfang und Bauende maßgebliche Höhenzwangspunkte dar.

Die Linienführung unterliegt somit einer weitestgehenden Trassenbindung, um die Zwangspunkte in Höhe und Lage aufzugreifen. Die Achse liegt durchgängig im Bereich der bestehenden Fahrbahn.

4.3.3 Linienführung im Lageplan

Die Fahrbahnachse der Teichstraße im Ausbaubereich liegt bei Bauanfang nördlich versetzt zum Bestand. Nach ~30 m erfolgt eine Verschwenkung nach Süden, welche ab Bau-km 0+079 wieder auf die nördliche Seite zurückverschwenkt wird. Bei Bau-km 0+159 erfolgt eine letzte Verschwenkung nach Süden, so dass sich am Bauende wieder eine Lage auf der Bestandstrasse einstellt.

Die Verschwenkungen erfolgen mit einem Radius von 15,0 m bzw. 20,0 m und sind zwischen 9 m und 15 m lang. Die Trassierung der Zwischenbereiche erfolgt geradlinig.

4.3.4 Linienführung im Höhenplan

Parameter		geplanter Wert	Grenzwert
Höchstlängsneigung	max. s [%]	2,4	8,0 (12,0)
Höchstquerneigung	max. q [%]	2,5	6,0 (7,0)
Kuppenmindesthalbmesser	min. H _K [m]	250	250
Wannenmindesthalbmesser	min. H _W [m]	150	150

4.3.5 Räumliche Linienführung und Sichtweiten

Aufgrund der grundsätzlichen Trassenbindung sowie der zahlreichen Zwangspunkte sind die Entwurfselemente im Lage- und Höhenplan weitestgehend vorgegeben. Da die Gradienten im Verlauf stetig ansteigt, kommt es zu keinen Überlagerungen von Entwurfselementen im Hinblick auf eine räumliche Trassierung.

Eine Sichtweitenanalyse wurde aufgrund des Ausbaus im Bestand nicht durchgeführt.

4.4 Querschnittsgestaltung

4.4.1 Querschnittselemente und Querschnittsbemessung

Die neu herzustellende Fahrbahn besitzt im Querschnitt eine Breite von 5,5 m. Die Fahrbahnbegrenzung wird im vorderen Bereich, wo keine Versickerung vorgesehen ist, durch Bordsteine (Hochborde, Rundborde) zur optischen Fahrbahnbegrenzung sowie zur Fassung des anfallenden Oberflächenwassers und Führung zum Straßenablauf am Bauanfang hergestellt. Im Bereich mit vorgesehener Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt die Fahrbahnbegrenzung auf südlicher Seite durch Tiefborde ohne Anschlag, so dass das Wasser in den Grünstreifen abgeleitet wird. Auf nördlicher Seite erfolgt die Fahrbahneinfassung im Bereich von Grün- oder Parkflächen durch Rundborde bzw. bei Übergang zum Gehweg mit Hochborden, so dass eine optische / haptische Begrenzung vorhanden ist und im Bereich von Grünflächen kein Erdeintrag auf die Straße erfolgt. Mit der vorgesehenen Fahrbahnbreite von 5,5 m ist der Begegnungsfall Lkw/Pkw bei geringfügig eingeschränkten Bewegungsspielräumen und verminderter Geschwindigkeit möglich.

Die beidseitigen Gehwege werden mit einer Mindestbreite von 1,5 m hergestellt. Die Einfassung an der Rückseite erfolgt mit Tiefborden, das Quergefälle ist zur Straße gerichtet, so dass das Oberflächenwasser in die davor liegenden Grünflächen geleitet wird.

4.4.2 Fahrbahnbefestigung

Ermittlung der Belastungsklasse

Für die Ermittlung des Oberbaus gelten die ‚Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen‘ (RStO 12/24). Entsprechend Tabelle 2 sind für Wohnstraßen (Straßenkategorie ‚ES V‘) die Belastungsklassen Bk0,3 oder Bk1,0 möglich. Um mögliche Erweiterungen der westlich gelegenen Wohngebiete sowie mögliche gelegentliche Umleitungsführungen über die Teichstraße mit einer dann erhöhten Verkehrsbelastung zu berücksichtigen, wurde für die Ausbaustrecke die höhere der beiden genannten Belastungsklassen **Bk1,0** gewählt.

Ermittlung der Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus

Für die Ermittlung des Oberbaus gelten die ‚Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen‘ (RStO 12/24). Gemäß RStO 12/24, Tabelle 2 ist der geplante Baubereich (Straßenkategorie ‚ES V‘) der Belastungsklasse Bk1,0 zuzuordnen.

Ausgangswert nach RStO 12/24, Tabelle 6, Zeile ‚F3‘, Spalte ‚Bk1,0‘:		60 cm
Mehr- oder Minderdicken infolge örtlicher Verhältnisse gemäß RStO 12/24, Tabelle 7:		
A	Zone III	+ 15 cm
B	günstige Klimaeinflüsse	- 5 cm
C	kein Grund- oder Schichtenwasser	± 0 cm
D	Geländehöhe bis Damm ≤ 2,0 m	± 0 cm
E	Entwässerung über Mulden, Gräben bzw. Böschungen	± 0 cm
Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus		70 cm

Für den Aufbau der Befestigungen muss der gesamte Ausbaubereich zweigeteilt - in Abhängigkeit der angedachten Funktionalität - betrachtet werden:

- die Fahrbahn soll zwischen Bauanfang (Bau-km 0+000) und Bau-km 0+036 keine durchlässige Oberflächenbefestigung erhalten und es soll keine wasserspeichernde Schicht aus Blähglasschotter eingebaut werden, da für die damit verbundene Versickerung des gesammelten Oberflächenwassers ein Austausch der vorhandenen belasteten

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Bodenschichten erforderlich wäre; ebenso soll ab Bau-km 0+197 ein klassischer Straßenbau hergestellt werden, um den Anschluss an den Bestand sinnvoll herzustellen;
- der Einbau von Blähglasschotter als wasserspeichernde Schicht erfolgt nur unter dem linksseitig (tieferliegende Fahrbahnseite) liegenden Gehweg, Gehwegüberfahrten, Stellplätzen und dem Grünstreifen.

Aufbau der Fahrbahn

- Bau-km 0+000 bis 0+036 und Bau-km 0+197 bis 0+206: gemäß RStO 12/24, Tafel 1, Zeile 1, Spalte ,Bk1,0':
 - 4 cm Asphaltdeckschicht AC 8 D N
 - 14 cm Asphalttragschicht AC 22 T N
 - 52 cm Frostschutzschicht
 - 70 cm Gesamtaufbau
- Bau-km 0+036 bis 0+197: gemäß M VV 2013, Tafel A 2, zweischichtiger Aufbau, Spalte ,Bk1,0':
 - 3 cm Asphaltdeckschicht WDA 8 D
 - 15 cm Asphalttragschicht WDA 22 T
 - 52 cm Frostschutzschicht
 - 70 cm Gesamtaufbau

Aufbau der Gehwege

- Bau-km 0+000 bis 0+206 (rechts) und Bau-km 0+000 bis 0+036 (links): gemäß RStO 12/24, Tafel 6, Zeile 1:
 - 8 cm Pflasterdecke
 - 4 cm Pflasterbettung
 - 18 cm Schottertragschicht
 - 30 cm Gesamtaufbau
- Bau-km 0+036 bis 0+206 (links): in Anlehnung an RStO 12/24, Tafel 6, Zeile 1:
 - 8 cm Pflasterdecke
 - 4 cm Pflasterbettung
 - Geogitter / Trennvlies
 - 28 cm Blähglasschotter
 - 40 cm Gesamtaufbau

Aufbau der Gehwegüberfahrten

- Bau-km 0+000 bis 0+206 (rechts) und Bau-km 0+000 bis 0+036 (links): in Anlehnung an RStO 12/24, Tafel 3, Zeile 1, Spalte ,Bk0,3':
 - 10 cm Pflasterdecke
 - 4 cm Pflasterbettung
 - 18 cm Schottertragschicht
 - 38 cm Frostschutzschicht
 - 70 cm Gesamtaufbau
- Bau-km 0+036 bis 0+206 (links): in Anlehnung an RStO 12/24, Tafel 3, Zeile 1, Spalte ,Bk0,3':
 - 10 cm Pflasterdecke
 - 4 cm Pflasterbettung
 - 15 cm Schottertragschicht
 - Geogitter / Trennvlies
 - 41 cm Blähglasschotter
 - 70 cm Gesamtaufbau

Aufbau der Stellplätze

- Bau-km 0+000 bis 0+206 (rechts), Bau-km 0+000 bis 0+036 und Bau-km 0+197 bis 0+206 (links): in Anlehnung an RStO 12/24, Tafel 3, Zeile 1, Spalte ,Bk0,3':

- 10 cm Pflasterdecke
- 4 cm Pflasterbettung
- 15 cm Schottertragschicht
- 41 cm Frostschutzschicht
- 70 cm Gesamtaufbau

- Bau-km 0+036 bis 0+197 (links): in Anlehnung an RStO 12/24, Tafel 3, Zeile 1, Spalte ,Bk0,3':

- 10 cm Pflasterdecke
- 4 cm Pflasterbettung
- 15 cm Schottertragschicht
- Geogitter / Trennvlies
- 41 cm Blähglasschotter
- 70 cm Gesamtaufbau

Befestigungen

Im Sinne einer klimawandel-angepassten Bauweise sind folgende Befestigungen vorgesehen:

- Fahrbahn: Drainasphalt;
- Gehwege: Beton-Ökopflastersystem mit hohem Drainfugen-Anteil von ≥ 10 % mit splitgefüllten Fugen (zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit bis zu einer 100 %-igen Versickerung der Niederschläge) und heller Farbgebung (zur Verringerung der Wärmeeinwirkung); durch die Verwendung des Beton-Ökopflastersystem kann Niederschlagswasser auch durch den Stein in den Untergrund abgeleitet werden;
- Stellflächen: Beton-Grünfugenpflaster aus offenporigem Beton mit Fugenteil von ≥ 30 % (zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit bis zu einer 100 %-igen Versickerung der Niederschläge) und heller Farbgebung (zur Verringerung der Wärmeeinwirkung); durch die Verwendung von Beton-Grünfugenpflaster mit offenporigem Beton kann Niederschlagswasser auch durch den Stein in den Untergrund abgeleitet werden.
- Grünstreifen: Rasenmulde mit Gehölzpflanzungen (Verringerung der versiegelten Fläche; Abführung und Weiternutzung des Oberflächenwassers zur Bewässerung).

4.4.3 Böschungsgestaltung

- entfällt -

4.4.4 Hindernisse in Seitenräumen

In den beidseitigen Sicherheitsräumen werden keine Hindernisse eingebaut. Für sämtliche Verkehrszeichen etc. sind die Mindestabstände von 0,50 m (0,25 m) zum Fahrbahnrand einzuhalten.

4.5 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

4.5.1 Anordnung von Knotenpunkten

Im Ausbauabschnitt befinden sich keine Knotenpunkte oder Einmündungen.

4.5.2 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte

- entfällt –

4.5.3 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten

- entfällt -

4.6 Besondere Anlagen

Es befinden sich im Baubereich keine besonderen Anlagen.

4.7 Ingenieurbauwerke

Es befinden sich im Baubereich keine Ingenieurbauwerke.

4.8 Lärmschutzanlagen

Lärmschutzanlagen sind nicht vorhanden und nicht erforderlich.

4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen

Öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht vorhanden und nicht erforderlich.

4.10 Leitungen

Im Zuge der Planung wurden von den Versorgungsträgern Auskünfte zum Leitungsbestand und ggf. geplanten Maßnahmen eingeholt.

Im unterirdischen Bereich befinden sich Anlagen von:

- Wasserwerke Zwickau GmbH: Abwasser, Trinkwasser;
- eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG: Erdgas;
- Deutsche Telekom: Telekommunikation;
- MITNETZ: Elektroenergie;
- Firma Flechsig: Antenne / Telekommunikation.

Für die Medien von eins (Versorgungsleitung zwischen Niedercrinitzer Straße und Haus Nr. 14), den Wasserwerken Zwickau (Abwasser: MW-Kanal, tlw. auch Hausanschlüsse; Trinkwasser: Leitung, tlw. auch Hausanschlüsse) und MITNETZ Strom (Versorgungskabel) sind seitens des jeweiligen Trägers Erneuerungs- / Änderungsmaßnahmen vorgesehen, die grundsätzlich in der Straßenbau-Planung berücksichtigt wurden; ggf. können aufgrund weiterer Abstimmungen erforderliche Planungsanpassungen erfolgen.

Die Umsetzung soll im Sinne einer koordinierten Gesamtmaßnahme erfolgen, die Arbeiten der Versorgungsträger sind im Vorfeld der Umsetzung der Arbeiten des Straßenbaus auszuführen.

4.11 Baugrund / Erdarbeiten

Für die Erkundung des anstehenden Baugrundes (vorhandenen Bodenschichten mit Versickerungseigenschaften und ggf. vorhandenen Schadstoffbelastungen; grundlegende Aussagen in Bezug auf und als Grundlage für die Planung) wurde durch die Stadt Kirchberg eine Baugrund-Untersuchung beauftragt; das daraus resultierende Baugrundgutachten liegt vor und der Planung zugrunde.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

4.12 Entwässerung

Umsetzung Konzept Schwammstadt

Wesentliches Ziel bei der Maßnahmenumsetzung ist die Reduzierung und im Regelfall Vermeidung der Einleitung von Regenwasser in das Kanalnetz. Dies erfolgt durch Versickerung, Rückhaltung und Speicherung von anfallendem Oberflächenwasser in begrünten Nebenflächen und im unterirdischen Bauraum.

Es ist vorgesehen, das Wasser in Mulden, Pflanzgruben und unterirdischem Speicherraum aufzufangen. Das Wasser soll über Verdunstung, insbesondere über Bäume und Bepflanzung, wieder an die Umwelt abgegeben werden. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Gehwege

Aufgrund von vorhandenen Kanaltrassen in den Gehwegen können hier keine Speicherräume angelegt werden. Deshalb wird der Unterbau mit Frostschutzmaterial und versickerungsfähigem Pflaster ausgeführt. Das zu versickernde Wasser gelangt über das Planum in den am tieferliegenden Rand des Straßenkörpers angeordneten Speicherraum.

Fahrbahn

Die Fahrbahn wird mit Drainageasphalt auf einer Frostschutzschicht ausgeführt. Der Aufbau hier erfolgt auf Grundlage von MVV 2013. Das versickernde Wasser gelangt über den Straßenkörper auf das Planum und wird über das Planum analog der Gehwege zum Speicherraum geleitet.

Fahrbahnnebenflächen, Grünflächen, Parkflächen und Speicher im südlichen Bereich

Das gesamte Wasser der Fahrbahnoberfläche und der Gehwege sowie Parkflächen, das bei z. B. Starkregen nicht vom Unterbau aufgenommen werden kann, wird am südlichen tieferliegenden Rand über Mulden und Grünflächen im Bereich Baumpflanzungen aufgenommen. Wesentlicher Bestandteil sind dabei die unterhalb der o. g. Flächen angeordneten Speicherräume aus Blähglasschotter. Die Blähglasschotter-Speicher werden bis auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m geführt und in maximal verfügbarer Breite (unterhalb Grünflächen und Parkflächen Süd).

Die Parkflächen und die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken werden mit wasserdurchlässigem Pflaster (Fugenanteil >30 %) ausgeführt, der Unterbau besteht ebenso aus Blähglasschotter, der selbst Bestandteil des Speicherraumes ist.

Der Speicher aus Blähglasschotter ermöglicht die Speicherung des anfallenden Oberflächenwassers, die Abgabe des Wassers an Pflanzen und Bäume und die Versickerung, wenn hier auch in relativ geringem Umfang bzw. größerem Zeitraum in Abhängigkeit der Bodenverhältnisse.

Gemäß Baugrundgutachten liegen die Durchlässigkeitswerte für den anstehenden Biotitgranit bei $3,6 \cdot 10^{-7}$ bis $2,8 \cdot 10^{-6}$ m/s, die eine sinnvolle Versickerung ohne Ableitungsmöglichkeit nicht zulassen. Auf einer Höhe von -65 cm wird ein längsverlegtes Teilsickerrohr angeordnet, das bei Überfüllung des Speicherraums das Wasser in den Kanal ableiten kann. An den Kanalanschlusspunkten wird jeweils ein Schachtbauwerk errichtet. Die Schachtabdeckungen ragen jeweils 15 cm über die Muldensohle, um bei Starkregen nach Füllung des unterirdischen Speichers und der seitlichen Mulden sowie Vertiefungen als Überlauf zu funktionieren.

Bepflanzung

Grünflächen und Mulden werden mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen bepflanzt. Bei der Auswahl der Bäume wird darauf geachtet, dass diese für die wechselnden Standortbedingungen Staunässe und Trockenheit gut geeignet sind.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Ausnahme

Im Bereich Bau-km 0+000 bis 0+036 wird der Unterbau nicht komplett ausgetauscht. Der Fahrbahnneubau erfolgt hier ebenfalls in einer Dicke von 0,70 m (Asphaltschichten und Frostschuttschicht), jedoch mit reduziertem unterirdischen Speicherraum nur im Bereich des linksseitigen Gehweges (siehe Anlage 4 Blatt 1 „Regelquerschnitte“: Regelquerschnitt 1). Grund hierfür sind belastete Auffüllungen im Unterbau, die bis in eine Tiefe von 1,60 m reichen und insbesondere sehr hohe eluierbare Arsengehalte aufweisen. Aufgrund der Mächtigkeit und damit verbundener Kosten werden diese nicht ausgetauscht.

Aufgrund der erforderlichen Arbeiten für die Entwässerung und dem Ziel der Verbesserung des Mikroklimas durch die Verringerung der versiegelten Flächen, Schaffung von Grünbereichen und Pflanzung von Bäumen Rechnung zu tragen, wird auch in diesem Bereich ein Fahrbahnneubau erforderlich, so dass, in Verbindung mit dem nachgelagerten Abschnitt, eine ganzheitliche neue Fahrbahndecke hergestellt wird.

Anfallendes Oberflächenwasser wird am Bordstein der tieferliegenden Fahrbahnseite gesammelt, über die Längsneigung der Fahrbahn dem Straßenablauf „SA1“ (im Bereich der Einmündung zur Niedercrinitzer Straße) zugeleitet, durch diesen ab- und dem vorhandenen Kanalnetz zugeführt. Die Planumsentwässerung erfolgt hier über ein Sickerrohr, welches an die Anschlussleitung des Straßenablaufs aufgebunden wird.

4.13 Straßenausstattung

Als Ausstattungselemente befinden sich im Ausbaubereich der Teichstraße lediglich Elemente der vorhandenen Beschilderung, die zu erhalten sind.

4.14 Straßenbeleuchtung

Die vorhandene Straßenbeleuchtung an Masten der Elt-Freileitung (südlicher Fahrbahnrand) soll im Zuge der Umbauarbeiten am Bestand der MITNETZ Strom ebenfalls als Erdkabel neuverlegt werden; für die Aufnahme der Lichtpunkte sind neue Straßenbeleuchtungsmasten aufzustellen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

5 Angaben zu den Umweltauswirkungen

Der Straßenbau in / mit den o. g. Ausführungs- / Befestigungsarten wirkt sich, zusammen mit dem geplanten Grünstreifen, positiv auf das Stadtklima aus:

- durch die Integration einer **großflächigen Grünanlage** (Grünstreifen mit Gehölzpflanzungen) wird die Oberflächenversiegelung deutlich reduziert, was grundsätzlich zu einer Verringerung der abzuleitenden Menge des Oberflächenwassers führt;
- durch den vorgesehenen **Einsatz versickerungsfähiger Befestigungen** (Drainasphalt, Beton-Ökopflaster, Beton-Grünfugenpflaster) wird der Oberflächenabfluss zusätzlich weitgehend reduziert, da ein größerer Anteil des Niederschlagswassers dezentral versickern kann;
- aufgrund der vorgesehenen Speicherung des versickernden Wassers mit verzögerter Abgabe ist zukünftig **kein Anschluss an das Kanalisationsnetz** mehr erforderlich, Dieses wird vom Niederschlagswasser entlastet und Engpässe werden vermieden, was dessen Betriebs- und Wartungskosten sowie weiterführend die Belastungen für das nachgeordnete Kläranlagen- und Gewässernetz reduziert;
- durch den Einsatz von Drainasphalt für die Fahrbahn-Befestigung kommt es zu einer **Verringerung der Lärmemission** um ca. 5 dB(A), was sich positiv auf die Aufenthalts- und Lebensqualität auswirkt;
- die **ökologische Bilanz wird** durch die Herstellung der geplanten Grünanlage in Verbindung mit versickerungsfähigen Befestigungen deutlich **verbessert**;
- die versickerungsfähigen Befestigungen werden in heller Farbe hergestellt; bei dem Drainasphalt (Fahrbahn) geschieht dies durch die Zugabe von hellen natürlichen Mineralzuschlägen, bei dem Betonpflaster (Gehwege, Stellflächen) werden Pflastersteine aus hellem Beton verwendet; dadurch wird die **Wärmeaufnahme der Befestigungen reduziert**, was sich positiv auf deren Lebensdauer sowie auf die Aufenthalts- und Lebensqualität auswirkt;
- die Herstellung der Pflasterflächen (Gehwege, Stellflächen) ist mit **klimafreundlichen Pflastersteinen** (z. B. ‚RINN Klimastein‘) geplant. Bei diesem ‚RINN Klimastein‘ wird auf ca. 90 % des Zements verzichtet und es kommt bei der Herstellung zu einer CO₂-Einsparung von ca. 65 %; zusätzlich sind die ‚RINN Klimasteine‘ 100 %-ig recyclingfähig bei gleicher Belastbarkeit wie klassische Betonsteine, damit stellen diese aufgrund der guten Ökobilanz eine nachhaltige Alternative gegenüber klassischen Betonsteinen dar;
- durch Baum- und Strauchpflanzungen entstehen **Verschattungen**, wodurch sich der Straßenraum weniger stark aufheizt, und **Verbesserungen des Stadtklimas** im Allgemeinen (u. a. durch Staubfilterung und Sauerstoffproduktion), was sich positiv auf die Aufenthalts- und Lebensqualität auswirkt;
- durch die Grünanlage selbst werden potenzielle **Nist-, Brut- und Verweilstellen für Vögel, Insekten sowie Klein- und Kriechtiere** geschaffen;
- das versickernde **Oberflächenwasser wird in den Naturhaushalt zurückgeführt** und verbleibt somit im natürlichen Wasserkreislauf;
- die Bäume verdunsten das gesammelte und gespeicherte Oberflächenwasser, es entsteht **Verdunstungskälte**, welche sich positiv auf das Mikroklima auswirkt;
- in Trockenzeiten können der Grünstreifen und die Bäume durch das in der Blähglasschotter-Schicht gespeicherte Oberflächenwasser versorgt werden, damit muss nicht extern bewässert werden, wodurch Ressourcen (Wasser) geschont werden;

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Maßnahme der Anpassung an die Folgen des Klimawandels bzw. der Minderung klimabedingter Risiken dient und damit eine nachhaltige Form des Straßenbaus darstellt. Die Vorbildwirkung für ähnliche Vorhaben ist enorm.

5.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Nachteilige Auswirkungen auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Während der Bauphase kann es zu Lärm-, Staub- und Schmutzbelastungen kommen.

Unter Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm und unter Berücksichtigung, dass es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt, können dauerhaft nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Der Ausbau erfordert eine Vollsperrung, die fußläufige Erreichbarkeit der einzelnen Grundstücke ist zu gewährleisten.

5.2 Naturhaushalt

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind durch die Maßnahme nicht bekannt.

Die betroffenen Flächen sind bereits weitgehend versiegelt. Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades - und damit die Verschlechterung der Bodenfunktion - ist nicht vorgesehen.

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich keine nach Sächsischen Naturschutzgesetz ausgewiesenen Schutzgebiete oder Schutzobjekte.

Da ein Vorhandensein von streng geschützten und europarechtlich geschützten Arten für den Standort nicht bekannt ist, können die temporären Beeinträchtigungen durch den Bauprozess als unerheblich eingestuft werden.

Gehölzfällungen sind grundsätzlich nur außerhalb der Vegetationsperiode zulässig, also im Zeitraum von 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres.

5.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht verändert.

5.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

5.5 Artenschutz

Nachhaltig nachteilige Auswirkungen auf am Standort vorhandene Arten sind nicht zu erwarten.

5.6 Natura 2000-Gebiete

In Natura 2000-Gebiete wird durch die Maßnahme nicht eingegriffen.

5.7 Weitere Schutzgebiete

Weitere Schutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen

Durch die dargestellte Ausbaumaßnahme werden bereits anthropogen geprägte Flächen ausgebaut.

6.1 Lärmschutzmaßnahmen

Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich in diesem Bereich um keinen erheblichen baulichen Eingriff, da der Ausbaustandart nicht verändert wird. Es sind daher keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Unter Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm und unter Berücksichtigung, dass es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt, können dauerhaft nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

6.3 Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten

Es werden keine Wassergewinnungsgebiete berührt, deshalb sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Entlang des Ausbauabschnittes der Teichstraße sind am südlichen Fahrbahnrand die Anlage eines Grünstreifens als Rasenmulde mit Gehölzpflanzungen sowie am nördlichen Fahrbahnrand die Schaffung einzelner Grünflächen vorgesehen.

6.5 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete

Spezielle Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes sind nicht vorgesehen.

6.6 Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht

Maßnahmen nach Waldrecht und Denkmalschutzrecht sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

7 Kosten

Die Kostenberechnung erfolgte auf dem Stand der vorliegenden Planung. Die Kosten ergeben sich aus der Zusammenstellung aller notwendigen Arbeiten, einschl. der notwendigen Materialien. Die Preise sind derzeitige Erfahrungswerte für die einzelnen Leistungspositionen. Die Berechnung ist in Anlage 5 einzusehen.

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Stadt Kirchberg.

8 Verfahren

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Ausbau einer vorhandenen kommunalen Straße im Bestand. Die baugenehmigende Behörde ist die zuständige Verkehrsbehörde. Die Trägerbeteiligung öffentlicher Belange und Versorgungsträger erfolgt mit der durch die Stadt Kirchberg festgelegten Vorzugsvariante der Entwurfsplanung.

9 Monitoring

Für den Nachweis der Wirksamkeit der umzusetzenden Maßnahme soll ein Monitoring durchgeführt werden. Darin sind folgende Leistungen vorgesehen:

- Wasserabfluss im Kanalnetz: Erfassung und Auswertung des Wasserabflusses bei / nach Regenereignissen (Niederschlagsmenge, Zulauf in den Kanal, Versickerung), um die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich des Abflussverhaltens zu dokumentieren:
 - Einbau eines Durchflussmengen Zählers in den Mischwasserkanal jeweils am Bauanfang und am Bauende des Straßenbau-Ausbaubereichs; Messung der Werte vor der Baumaßnahme und ca. 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme, jeweils zur gleichen Jahreszeit für die Dauer von jeweils 3 Monaten;
 - zeitlich Messung der Niederschlagsmengen;
 - Mikroklima: Erfassung, Auswertung und vergleichende Veranschaulichung der Wirkung des umgesetzten Maßnahmenpaketes auf das Mikroklima:
 - Aufzeichnung von Temperatur, Windgeschwindigkeit, Luftfeuchtigkeit vor Ort; Messung der Werte vor der Baumaßnahme und nach Fertigstellung der Baumaßnahme;
 - laufende Kosten: Erfassung, Auswertung und vergleichende Veranschaulichung der laufenden Kosten (Unterhalt, Pflege, ...) in den auf die Umsetzung der baulichen Maßnahme folgenden Zeitperioden (5 bzw. 10 Jahre);
 - Gesamtmaßnahme: Betrachtung der umgesetzten Maßnahme als Gesamtpaket:
 - Wie wirkt sich der Straßenbau unter Verwendung von recycelten / nachhaltigen Materialien auf die Nutzbarkeit und Dauerhaftigkeit aus?
 - Kommen ggf. erhöhte Folgekosten auf?
- und Analyse der Auswirkungen (baulich, kostenseitig):
- Ist die innovative Herangehensweise und klimawandelangepasste Bauweise tatsächlich so innovativ und nachhaltig und für weitere umzusetzende (Straßenbau)Vorhaben anwendbar?
 - Gibt es aus der Wirkungsbetrachtung heraus Erkenntnisse, die für künftige, unter ähnlichen Gesichtspunkten zu planende / umzusetzende Maßnahmen zu bedenken sind oder in der Herangehensweise für ähnliche Maßnahmen anders zu bewerten und verändert in die Überlegungen einzubeziehen sind?

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

10 Durchführung der Baumaßnahme

Die Umsetzung des Vorhabens (Straßenbaumaßnahme und Herstellung der Grünanlage mit Umsetzung Schwammstadt-Konzept) ist für 2027 vorgesehen. Im Jahr 2026 sollen sämtliche Vorbereitungen (Planung; Koordinierung mit Medienträgern und deren geplanter Maßnahmen; Monitoring (siehe Ausführungen in Punkt 9)) erfolgen.

Die Ausführung erfolgt unter Vollsperrung. Die Zufahrt / der Zugang zu den Anliegergrundstücken ist durchgängig zu gewährleisten. Einzelne Unterabschnitte und Erreichbarkeiten der angrenzenden Grundstücke werden mit der Verkehrsbehörde der Stadt Kirchberg abgestimmt.

Die bauzeitliche Verkehrsführung während der Vollsperrung erfolgt über die Teichstraße westlich des Ausbaubereichs, den Finkenflugweg zur Lengenfelder Straße, wo der Verkehr mit einer 3-Seiten-Lichtsignalanlage geregelt wird.

Die Baustelle ist über das vorhandene öffentliche Straßennetz von der Niedercrinitzer Straße aus erreichbar.

Möglichkeiten zur bauzeitlichen Versorgung mit Elektroenergie und Trinkwasser bestehen aus dem Netz der Versorgungsträger. Vorfluter zur Abwasserbeseitigung stehen nicht zur Verfügung.

aufgestellt: Bauer Tiefbauplanung GmbH, Aue-Bad Schlema; 22.09.2025

i. A. 
Alexander Palm
Dipl.-Ing. (TU)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

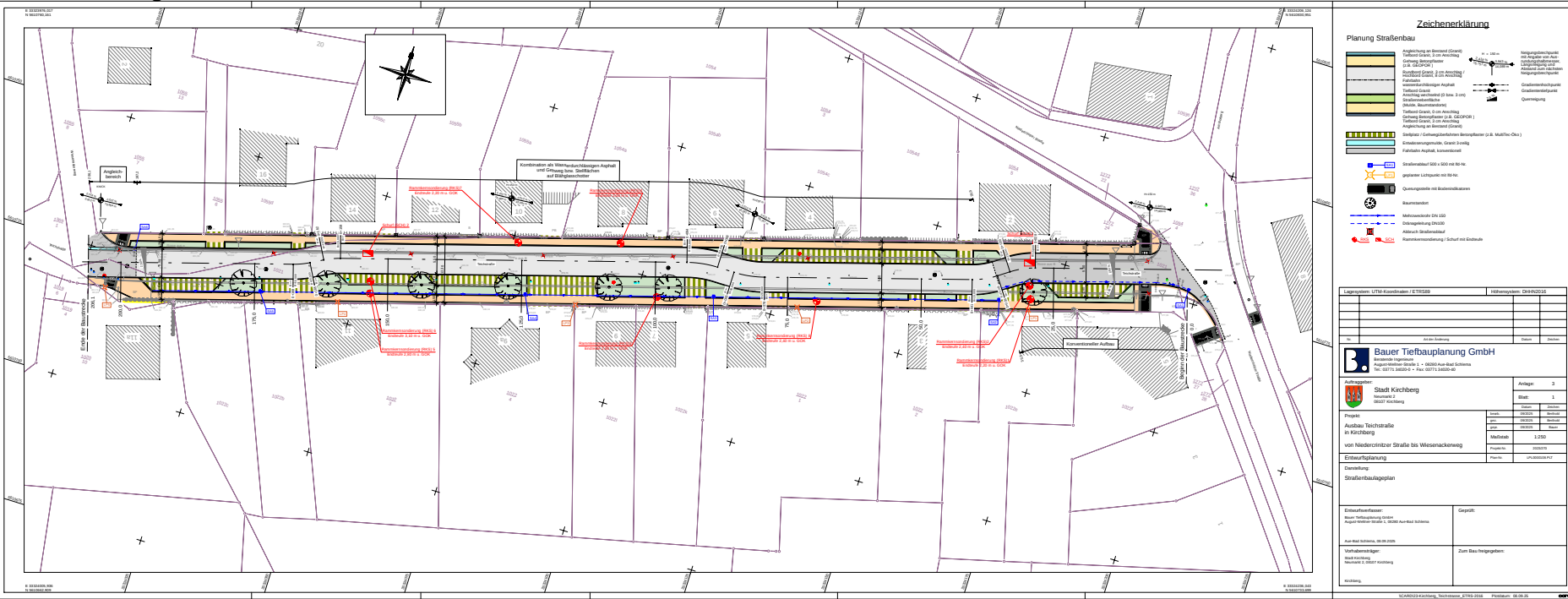
TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Anlage 3 zu TOP 2



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



INHALT	
TO	
TOP 1	
TOP 2	
TOP 3	
TOP 4	
TOP 5	
TOP 6	
TOP 7	
TOP 8	
TOP 9	

Bauer Tiefbauplanung GmbH Beratende Ingenieure August-Wellner-Straße 1 • 08280 Aue-Bad Schlema Tel.: 03771 34020-0 • Fax: 03771 34020-40	
Bauherr: Stadt Kirchberg Neumarkt 2 08107 Kirchberg	Anlage: 2
	Blatt: 1/1
Projekt: Ausbau Teichstraße von Niedereritzstraße bis Wiesenackerweg in Kirchberg	Datum
	Zeichen
	bearb. 09/2025 AP
	gez. 09/2025 FS
	gepr. 09/2025 RB
Darstellung: Übersichtskarte	Maßstab 1 : 10.000
	Blattgröße DIN A4
Entwurfsplanung Aue-Bad Schlema, 08.09.2025	



TOP 3 - Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 47)

Anlage extra verlinkt

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 19.06.2026

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Mit dem Jahresabschluss 2023 legt die Stadt Kirchberg nunmehr ihren 11. Jahresabschluss seit Einführung des doppelten Rechnungswesens vor. Es handelt sich dabei um die Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)

Ergänzt werden diese durch den Anhang mit Rechenschaftsbericht sowie weiteren Übersichten.

Die **Ergebnisrechnung** 2023 schließt zum 31.12.2023 im ordentlichen Ergebnis mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **602.245,94 €** ab.

Auch das **Sonderergebnis** weist zum 31.12.2023 **einen Jahresüberschuss** i.H. von **186.565,38 €** aus.

Weiterhin hat der Gesetzgeber in Sachsen ab dem Jahr 2018 eine Neuregelung des Haushaltsausgleichs beschlossen. § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung bestimmt, dass Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden dürfen. Bei der Verrechnung darf allerdings ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit eröffnet werden, Abschreibungen auf sogenannte Alt-Investitionen vom Basiskapital abzubuchen. Alle Investitionen, die bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 getätigt wurden, sollen den Haushaltsausgleich nach dem Stichtag nicht mehr belasten. Damit wird eine Stunde null fingiert; das doppelte System beginnt noch einmal bei „Los“.

Verrechnungsfähig ist nicht (nur) ein realisierter Fehlbetrag, sondern der gesamte Saldo aus Abschreibungen auf das (Alt-)Anlagevermögen und Zuschreibungen sowie Erträgen und Aufwendungen aus den diesen Vermögensgegenständen zuzuordnenden passiven Sonderposten. Eine Verrechnung ist damit nicht auf den Fall eines tatsächlichen Fehlbetrages beschränkt und ist ausdrücklich auch dann möglich, wenn Rücklagen aus Vorjahren vorhanden sind.

Zum (Alt-)Anlagevermögen zählen dabei

- das immaterielle Vermögen
- das Sachanlagevermögen und
- das Finanzanlagevermögen,

welches bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 bei der Kommune aktiviert worden ist.

Der so ermittelte verrechnungsfähige Fehlbetrag aus Altabschreibungen beträgt im Jahr 2023 **372.435,04 €**

Auf eine Verrechnung der sich möglicherweise im außerordentlichen Ergebnis gleichfalls ergebenden verrechnungsfähigen Fehlbeträge wurde im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes verzichtet. Gleiches gilt für die Verrechnung der Nettoestbuchwerte aufgrund der Umgliederung von Altvermögen ins Neuvermögen („Umswitcheffekt“) gemäß § 72 SächsGemO in Verbindung mit § 24 Abs. 3 SächsKomHVO.

Das Basiskapital verringert sich infolge der Verrechnung des Fehlbetrages aus Altabschreibungen zum 31.12.2023 um **372.435,04 €** auf den Betrag von **27.024.303,92 €**.

Unter Beachtung des Überschusses im ordentlichen Ergebnis und des verrechnungsfähigen Fehlbetrages aus Altabschreibungen kann die Zuführung an die Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses wie folgt ermittelt werden:

Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis	602.245,94 €
zzgl. verrechnungsfähiger Fehlbetrag aus Altabschreibungen	372.435,04 €
Zuführung an die Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses	974.680,98 €

In die Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses kann somit 2023 ein Betrag i.H. von **974.680,98 €** zugeführt werden, damit beträgt der Gesamtbestand der Rücklage zum 31.12.2023 unter Berücksichtigung der Vorjahresbestände **9.606.719,27 €**.

In die Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses wird der Jahresüberschuss des Sonderergebnisses 2023 i.H. von **186.565,38 €** eingestellt, damit beträgt der Gesamtbestand der Sonderrücklage zum 31.12.2023 unter Berücksichtigung des Vorjahresbestandes **2.672.499,16 €**.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte im März 2026. An die Aufstellung des Jahresabschlusses schloss sich gemäß § 104 SächsGemO die örtliche Prüfung durch das beauftragte Wirtschaftsprüfungsbüro an.

Seitens des Wirtschaftsprüfers wurde ein uneingeschränkter Prüfvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2023 entspricht nach Auffassung des Prüfers den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage sowie der Ertrags- und Finanzlage der Stadt Kirchberg.

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers enthält die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sowie den Prüfungsvermerk und ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Weiterhin ist dem Prüfbericht ein umfangreicher Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2023 beigelegt.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat gemäß § 88 b Abs. 2 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 wie folgt:

- 1.) Der Jahresabschluss 2023 einschließlich des Anhangs und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88 b Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:**

in der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	15.784.355,49 EUR
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	15.182.109,55 EUR
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	602.245,94 EUR
- Summe der außerordentlichen Erträge von	261.021,23 EUR
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	74.455,85 EUR
- einem Sonderergebnis von	186.565,38 EUR

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.859.704,47 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	75.748,66 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-254.620,16 EUR
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	-29.614,90 EUR
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	1.651.218,07 EUR

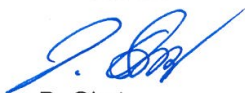
in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	82.123.658,66 EUR
- einem Anlagevermögen von	70.172.345,34 EUR
- einem Umlaufvermögen von	11.882.376,95 EUR
<i>darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von</i>	<i>6.005.644,50 EUR</i>
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	68.936,37 EUR
- einer Kapitalposition von	39.303.522,35 EUR
<i>darunter einem Basiskapital von</i>	<i>27.024.303,92 EUR</i>
<i>Rücklagen von</i>	<i>12.279.218,43 EUR</i>
<i>Fehlbeträge von</i>	<i>0,00 EUR</i>
- Passiven Sonderposten von	32.678.095,10 EUR
- Rückstellungen von	145.241,02 EUR
- Verbindlichkeiten von	9.986.499,61 EUR
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	10.300,58 EUR

- 2.) Die Summe aus dem Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H. von 602.245,94 € und dem verrechnungsfähigen Fehlbetrag aus Altabschreibungen i.H. von 372.435,04 € wird i.H. von 974.680,98 € in die „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ eingestellt.

Der Überschuss des Sonderergebnisses i.H. von 186.565,38 € wird in die „Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses“ eingestellt.

- 3.) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wird zur Kenntnis genommen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage: Prüfbericht mit Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2023



TOP 4 - 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom 27.10.2015, zuletzt geändert am 06.07.2021, vom ... 2026

Beschlussvorlage (Seite 51)

Anlage 1 zu TOP 4 (Seite 53)

Anlage 2 zu TOP 4 (Seite 57)

Anlage 3 zu TOP 4 (Seite 60)

Anlage 4 zu TOP 4 (Seite 61)

Anlage 5 zu TOP 4 (Seite 62)

Anlage 6 zu TOP 4 (Seite 63)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 19.06.2026

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom 27.10.2015, zuletzt geändert am 06.07.2021, vom ... 2026

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Sachverhalt:

Die Stadt Kirchberg hat in ihrer Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen die Elternbeiträge nicht absolut, sondern als relativer Anteil an den jeweiligen Betriebskosten festgelegt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei sich ändernden Personal- und Sachkosten im gleichen prozentualen Anteil auch eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgt.

Im Zuge der Erstellung der Betriebskosten für das Jahr 2025 (Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge ab 01.09.2026) ergeben sich somit **ohne Veränderungen** in der prozentualen Beteiligung der Eltern folgende Elternbeiträge ab 01.09.2026:

Kinderkrippe	321,44 € (= 17,60 % der Betriebskosten pro Monat v. 1.826,35 €)
Kindergarten	203,65 € (= 26,21 % Betriebskosten pro Monat v. 776,98 €)
Hort	107,70 € (= 26,21 % Betriebskosten pro Monat v. 410,93 €)

Dies würde eine Erhöhung des Elternbeitrages pro Monat im Vergleich zum Vorjahr

Kinderkrippe	um 28,48 € (entspricht 9,72 %)
Kindergarten	um 21,87 € (entspricht 12,03 %)
Hort	um 9,54 € (entspricht 9,72 %)

bedeuten.

Ab August 2025 erfolgte eine gesetzliche Änderung in der Definition des jeweiligen Personalschlüssels. Dabei sind in Summe die Personalschlüssel für Kinderkrippe und Hort gleichgeblieben. Für den Kindergarten erfolgte eine geringfügige Verbesserung des Personalschlüssels, welche in der Elternbeitragsbemessung Berücksichtigung finden sollte. Aufgrund des ab August 2025 gesetzlich geänderten Personalschlüssels im Bereich Kindergarten ist der prozentuale Anteil für diese Betreuungsart anzupassen und abzusenken. Die entsprechende **Absenkung des prozentualen Anteils** im Bereich Kindergarten wirkt sich wie folgt aus:

Kindergarten	199,45 € (= 25,67 % Betriebskosten pro Monat v. 776,98 €)
--------------	---

Um die Erhöhung des Elternbeitrages im Bereich der Kinderkrippe moderat zu halten, schlägt die Verwaltung vor, ebenfalls eine Absenkung des prozentualen Anteils vorzunehmen. Durch diese Absenkung erhöht sich der Kostenanteil der Stadt Kirchberg entsprechend. Folgende prozentuale Absenkung im Bereich der Kinderkrippe wird vorgeschlagen:

Kinderkrippe	298,61 € (= 16,35 % Betriebskosten pro Monat v. 1.826,35 €)
--------------	---

Für den Elternbeitrag im Hort ist keine Änderung im prozentualen Anteil vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom


D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
und Finanzausschusses

Anlagen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg

vom

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und der §§ 1, 2, 4, 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertages-einrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am ???.2026 folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom 27.10.2015, zuletzt geändert am 06.07.2021, beschlossen:

§ 1

§ 3 Gastkinder wird neu eingefügt:

- (1) Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen.
- (2) Gastplätze werden in den Kindertageseinrichtungen (inkl. Hort) zur Verfügung gestellt, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der/ die Leiter/-in der Einrichtung.
- (3) Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor Aufnahme von den Eltern bei dem/der Leiter/-in einzureichen. Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung betreut.
- (4) Für die angemeldeten Tage werden Tages- oder Wochensätze, auf Grundlage der ungekürzten Elternbeiträge erhoben.

§ 2

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für

- a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 16,35 Prozent der Betriebskosten,
- b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 25,67 Prozent der Betriebskosten,
- c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. - 4. Klassen 26,21 Prozent der Betriebskosten

§ 3

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die ungekürzten Elternbeiträge richten sich nach den jeweiligen maximalen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Betreuungszeiten.

§ 4

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für eine entsprechende geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge im Verhältnis angepasst. Ist ein Kind regelmäßig länger als neun Stunden in der Kinderkrippe und Kindergarten bzw. länger als sechs Stunden im Hort aufgenommen, werden weitere Elternbeiträge erhoben.

§ 5

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

In den gesetzlich festgeschriebenen Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort sechs Stunden. Betreuungsverträge mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden erhöhen sich während der gesetzlich festgeschriebenen Ferien grundsätzlich auf 6 Stunden. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten (über 6 Stunden) in den Schulferien betragen 1/126 der Betriebskosten gemäß § 6 Abs. 1 je Betreuungsstunde, maximal 30,00 € pro Woche.

§ 6

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für Schulanfänger werden die Elternbeiträge gemäß der Anlage „Überblick über den voraussichtlichen Beginn der Schuljahre“ berechnet/festgelegt.

§ 7

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist ein Beitrag in Höhe von 1/174,6 der Betriebskosten gemäß § 6 Abs. 1 je Betreuungsstunde zu entrichten.

§ 8

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei mehr als dreimaliger Überschreitung der Betreuungszeit in einem Kalendermonat erfolgt im folgenden Monat automatisch die Einstufung im nächsthöheren Tarif und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung ab dem folgenden Monat. Sollte eine Einstufung in den nächsthöheren Tarif nicht möglich sein, werden zusätzliche Entgelte erhoben.

§ 9

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Anpassung der Elternbeiträge zum 1. September des laufenden Jahres erfolgt nur, wenn die gem. § 6 Abs. 2 neu errechneten Elternbeiträge mehr als 1,00 € von den bisher geltenden Elternbeiträgen abweichen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

§ 10

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer dreimal in einem Monat überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

§ 11

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer vereinbarten Eingewöhnungszeit von einem Monat wird für die Eingewöhnungszeit ein Elternbeitrag für eine Anmeldung des Kindes mit 4,5 Stunden der jeweils geltenden Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg erhoben. Dabei bleibt die tatsächliche tägliche Anwesenheitszeit des Kindes (weniger als 4,5 Stunden oder mehr als 4,5 Stunden) unbeachtlich. Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden.

§ 12

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit ab dem Folgemonat sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens zum 15. des laufenden Monats durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.

§ 13

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Anlage 1 zu TOP 4

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Gegenüberstellung Alt >< Neu

bisher	wird ersetzt durch:
1. Allgemeines	
§ 3 aufgehoben	§ 3 Gastkinder
§ 1 Geltungsbereich	
(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigten, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg angemeldet haben. Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.	(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte , die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg angemeldet haben. Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte.
§ 3 Gastkinder	
Neuer Paragraph	§ 3 Gastkinder (1) Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen. (2) Gastplätze werden in den Kindertageseinrichtungen (inkl. Hort) zur Verfügung gestellt, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der/ die Leiter/-in der Einrichtung. (3) Der Besuch des Gastkindes in der Einrichtung ist über einen formlosen Antrag schriftlich vor Aufnahme von den Eltern bei dem/der Leiter/-in einzureichen. Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung betreut. (4) Für die angemeldeten Tage werden Tages- oder Wochensätze auf Grundlage der ungekürzten Elternbeiträge erhoben.
§ 6 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze	
(2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 17,60 Prozent der Betriebskosten, b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 26,21 Prozent der Betriebskosten, c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. - 4. Klassen 26,21 Prozent der Betriebskosten.	(2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 16,35 Prozent der Betriebskosten, b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 25,67 Prozent der Betriebskosten, c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. - 4. Klassen 26,21 Prozent der Betriebskosten.
(4) Die Elternbeiträge richten sich nach den jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeiten.	4) Die ungekürzten Elternbeiträge richten sich nach den jeweiligen vereinbarten maximalen Betreuungszeiten.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

(5) Für eine entsprechende geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge im Verhältnis angepasst. Ist ein Kind regelmäßig länger als neun Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten bzw. länger als sechs Stunden im Hort aufgenommen, dann werden die Elternbeiträge im Verhältnis der Betreuungsstunden anteilig erhöht.	(5) Für eine entsprechende geringere Betreuungszeit werden die Elternbeiträge im Verhältnis angepasst. Ist ein Kind regelmäßig länger als neun Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten bzw. länger als sechs Stunden im Hort aufgenommen, dann werden die Elternbeiträge im Verhältnis der Betreuungsstunden anteilig erhöht. Ist ein Kind regelmäßig länger als neun Stunden in der Kinderkrippe und Kindergarten bzw. länger als sechs Stunden im Hort aufgenommen, werden weitere Elternbeiträge erhoben.
(6) In den Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort sechs Stunden, welche entsprechend in Rechnung gestellt werden. Betreuungsverträge mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden erhöhen sich während der Ferien grundsätzlich auf 6 Stunden. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten (über 6 Stunden) in den Schulferien betragen 1/126 der Betriebskosten gemäß § 6 Abs. 1 je Betreuungsstunde, maximal 10,00 € pro Woche.	(6) In den gesetzlich festgeschriebenen Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort sechs Stunden, welche entsprechend in Rechnung gestellt werden. Betreuungsverträge mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden erhöhen sich während der gesetzlich festgeschriebenen Ferien grundsätzlich auf 6 Stunden. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten (über 6 Stunden) in den Schulferien betragen 1/126 der Betriebskosten gemäß § 6 Abs. 1 je Betreuungsstunde, maximal 30,00 € pro Woche.
§ 7 Ermäßigungen	
(4) Für Schulanfänger werden im Monat des Unterrichtsbeginns die Elternbeiträge taggenau festgelegt. Dies entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Horteintritts bereits ein laufender Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Kirchberg vorliegt.	(4) Für Schulanfänger werden im Monat des Unterrichtsbeginns die Elternbeiträge gemäß der Anlage „Überblick über den voraussichtlichen Beginn der Schuljahre“ taggenau berechnet/festgelegt. Dies entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Horteintritts bereits ein laufender Betreuungsvertrag in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Kirchberg vorliegt.
§ 8 Mehrbetreuung	
(3) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist ein Beitrag in Höhe von 21,50 € zu entrichten.	(3) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist ein Beitrag in Höhe von 21,50 € 1/174,6 der Betriebskosten gemäß § 6 Abs. 1 je Betreuungsstunde zu entrichten.
(4) Bei mehr als dreimaliger Überschreitung der Betreuungszeit in einem Kalendermonat erfolgt im betreffenden Monat automatisch die Einstufung im nächsthöheren Tarif und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung ab dem betreffenden Monat.	(4) Bei mehr als dreimaliger Überschreitung der Betreuungszeit in einem Kalendermonat erfolgt im betreffenden folgenden Monat automatisch die Einstufung im nächsthöheren Tarif und somit eine entsprechende Beitragsfestsetzung ab dem betreffenden folgenden Monat. Sollte eine Einstufung in den nächsthöheren Tarif nicht möglich sein, werden zusätzliche Entgelte erhoben.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit	
(2) Eine Anpassung der Elternbeiträge zum 1. September des laufenden Jahres erfolgt nur, wenn die gem. § 6 Abs 2. neu errechneten Elternbeiträge mehr als 1,00 € von den bisher geltenden Elternbeiträgen abweichen.	(2) Eine Anpassung der Elternbeiträge zum 1. September des laufenden Jahres erfolgt nur, wenn die gem. § 6 Abs 2 neu errechneten Elternbeiträge mehr als 1,00 € von den bisher geltenden Elternbeiträgen abweichen.
§ 11 Aufnahme	
(3) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.	(3) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich dreimal in einem Monat überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
§ 12 Eingewöhnung	
(4) Bei einer vereinbarten Eingewöhnungszeit von einem Monat wird für die Eingewöhnungszeit ein Elternbeitrag für eine Anmeldung des Kindes mit bis zu 4,5 Stunden der jeweils geltenden Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg erhoben. Dabei bleibt die tatsächliche tägliche Anwesenheitszeit des Kindes (weniger als 4,5 Stunden oder mehr als 4,5 Stunden) unbeachtlich. Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden.	(4) Bei einer vereinbarten Eingewöhnungszeit von einem Monat wird für die Eingewöhnungszeit ein Elternbeitrag für eine Anmeldung des Kindes mit bis zu 4,5 Stunden der jeweils geltenden Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg erhoben. Dabei bleibt die tatsächliche tägliche Anwesenheitszeit des Kindes (weniger als 4,5 Stunden oder mehr als 4,5 Stunden) unbeachtlich. Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden.
§ 13 Änderung der Betreuung	
Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mindestens zum 15. des Vormonats durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.	Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit ab dem Folgemonat sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mindestens spätestens zum 15. des laufenden Monats Vormonats durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Übersicht über die möglichen prozentuale Gewichtung im Bereich der Kinderkrippe

Betriebskosten/ Platz/ Monat 2025		1.826,35 €
Kinderkrippe	prozentualer Anteil	möglicher Elternbeitrag
	17,60%	321,44 €
	17,50%	319,61 €
	17,25%	315,05 €
	17,00%	310,48 €
	16,85%	307,74 €
	16,68%	304,64 €
	16,50%	301,35 €
	16,35%	298,61 €
	16,25%	296,78 €
	16,00%	292,22 €
	15,75%	287,65 €
	15,50%	283,08 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Elternbeiträge (ungekürzt)							
Kommune	in Kraft ab	Krippe/€ (9 Std.)	% der BK	Kiga/€ (9 Std.)	% der BK	Hort/€ (6 Std.)	% der BK
Crimmitschau	01.01.2026	259,28 €	17,000%	171,59 €	27,000%	92,66 €	27,000%
Langenbernsdorf	01.01.2026	325,47 €		169,62 €		87,11 €	
Mülsen	01.01.2026	246,00 €		103,00 €		56,00 €	
Werdau	01.01.2026	296,50 €	21,000%	185,74 €	27,000%	106,14 €	27,000%
Wildenfels	01.01.2026	303,00 €	18,770%	165,00 €	24,530%	86,00 €	28,470%
Zwickau	01.01.2026	243,16 €	15,000%	135,09 €	20,000%	76,60 €	21,000%
Crinitzberg	01.09.2026	298,82 €	18,100%	183,34 €	25,670%	99,00 €	26,210%
Hartmannsdorf	01.09.2026	287,32 €	19,080%	166,53 €	25,990%	98,06 €	28,940%
Hirschfeld	01.09.2026	303,02 €	17,570%	187,56 €	25,560%	102,48 €	26,210%
Kirchberg	01.09.2026	298,61 €	16,350%	199,45 €	25,670%	107,70 €	26,210%
Hohenstein-Ernstthal	01.01.2025	301,72 €	18,384%	163,98 €	23,979%	80,36 €	24,401%
Treuen	01.05.2025	230,00 €		130,00 €		75,00 €	
Lichtentanne	01.08.2025	243,00 €	23,000%	160,50 €	30,000%	89,50 €	30,000%
Wilkau-Haßlau	01.08.2025	318,97 €	23,000%	173,36 €	30,000%	93,61 €	30,000%
Reinsdorf	01.09.2025	299,86 €	18,000%	185,79 €	23,000%	98,15 €	25,000%
Langenweißbach	01.09.2025	314,06 €		172,19 €		92,98 €	
Lengenfeld	01.01.2024	225,93 €		147,93 €		82,79 €	
Fraureuth	01.04.2024	230,00 €		140,00 €		75,00 €	
Auerbach	01.05.2024	230,00 €		125,00 €		75,00 €	
Rodewisch	01.07.2024	262,65 €	20,500%	133,46 €	25,000%	72,07 €	25,000%
Hartenstein	01.09.2024	297,90 €		163,73 €		88,77 €	

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Anlage 5 zu TOP 4

Einzelaufstellung BK 2

	Kita Cunersdorf/ Kita Stangengrün	Johanniter	Solidarring	Kirchberg Gesamt
nachrichtlich: Betreute Kinder im Jahresdurchschnitt	55	164	191	410
1. Nachweis Personalkosten:				
Personalkosten (einschl. freie Träger): in €	542.893,46 €	1.206.906,77 €	1.165.994,01 €	2.915.794,24 €
geteilt durch: (Vzä inkl. Leitung)	7,3784	17,3787	17,7400	42,4971
geteilt durch: Anzahl Monate	12	12	12	12
durchschnittliche Personalkosten: in €	6.131,56 €	5.787,29 €	5.477,24 €	5.717,63 €
	107,24 %	101,22 %	95,80 %	100,00 %
	73.578,75 €	69.447,47 €	65.726,83 €	68.611,61 €
2. Nachweis Sachkosten:				
Personalkosten für Wirtschaftspersonal	97.773,03	52.002,65 €	36.498,60	186.274,28
päd. Material	2.817,16	4.252,54 €	4.249,00	11.318,70
Büroaufwand, Bücher, Zeitschriften	5.385,43	13.068,55 €	1.666,81	20.120,79
Subventionen für Essen und Getränke	917,37	- €	0,00	917,37
Putz/Reinigungsmittel, Sanitärbedarf	0,00	3.341,18 €	2.114,82	5.456,00
Wasser/Abwasser	2.974,02	5.010,18 €	5.564,78	13.548,98
		- €		
Energie (Gas, Elektro, Kohle ...)	14.108,75	23.406,13 €	24.918,26	62.433,14
		- €		
Dienstleistungen	47.903,62	145.668,09 €	133.146,63	326.718,34
Erhaltungsaufwand (keine Investitionen)	18.815,89	34.687,17 €	27.731,12	81.234,18
		- €		
Gebäude- und Sachversicherungen	1.851,98	5.370,98 €	4.400,17	11.623,13
		- €		
Fort- und Weiterbildung	1.897,00	5.722,66 €	1.770,00	9.389,66
Verwaltungsaufwand	35.750,72	61.386,38 €	58.065,22	155.202,32
sonstige Aufwendungen	5.910,94	24.023,54 €	4.783,44	34.717,92
Sachkosten gesamt (einschl. freie Träger): in €	236.105,91 €	377.940,05 €	304.908,85 €	918.954,81 €
geteilt durch:	7,3784	17,3787	17,74	42,50
geteilt durch:	12	12	12	12
durchschnittliche Sachkosten:	2.666,63	1.812,28	1.432,30	1.802,00
	147,98 %	100,57 %	79,48 %	100,00 %
3. Betriebskosten:				
Summe aus 1. und 2.:	8.798,20	7.599,57	6.909,54	7.519,63
plus 10% Leitungsanteil:	879,82	759,96	690,95	751,96
Betriebskosten gesamt:	9.678,02	8.359,52	7.600,49	8.271,59
	117,00 %	101,06 %	91,89 %	100,00 %

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Stadt Kirchberg



– Stadtverwaltung –

Stadt Kirchberg • Neumarkt 2 • 08107 Kirchberg

Bearbeiter Herr Prager
Amt Hauptamt
Aktenzeichen

Durchwahl 03 76 02 / 83 111
Fax 03 76 02 / 83-299
E-Mail jens.prager@kirchberg.de

Kirchberg, den 30.06.2026

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

im § 6 Absatz 6 (nach der aktuell gültigen Satzung) ist folgendes geregelt:

- ***In den Ferien beträgt die Grundbetreuung im Hort sechs Stunden. Betreuungsverträge mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden erhöhen sich während der Ferien grundsätzlich auf 6 Stunden. ...***

Diese Regelung ist bereits seit dem Jahr 2016 in der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Kirchberg festgeschrieben und geregelt. Mit dem Hinzufügen der Worte „**gesetzlich festgeschrieben**“ sollen verwaltungsseitig die Ferien eindeutig dargestellt werden (Satzung gültig ab 01.09.2026).

In den letzten Tagen und Wochen wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass diese Regelung von den Kindertageseinrichtungen in Kirchberg aber auch in der Verwaltungsgemeinschaft nicht zu 100% umgesetzt wurde. Die Begründung der KiTa-Leitungen ist, dass z.B. gerade im Monat Dezember diese Regelung als nicht geeignet angesehen wird. Der Monat Dezember beinhaltet neben 2 Feiertagen, i.d.R. Schließtage sowie 1 Woche Ferien. So findet maximal 2 Wochen eine Betreuung statt und die Eltern müssten den kompletten Monat Dezember mit 6 Stunden bezahlen. Ähnliche Begründungen gibt es bei anderen Ferien (z. B. Ostern usw.).

Zur Gemeinderatssitzung in Hirschfeld (16.06.2026) kam der Wunsch bei einzelnen Gemeinderäten auf, dass bitte der Passus „**mindestens 15 Ferientag ...**“ aufgenommen werden soll. Der Gedanke dabei ist, dass dann die 6 Stunden-Regelung nur für die Sommerferien gelten. Dem hat Herr Pampel (Bürgermeister Hirschfeld) zugestimmt und per Beschluss durch den Gemeinderat aufnehmen lassen.

Um vom Grundsatz her für alle Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft ein einheitliches Grundgerüst in der jeweiligen KiTa-Satzung zu haben, sollte dieser zusätzliche Passus auch in Kirchberg aufgenommen werden.

Seite 1 von 1



Stadt Kirchberg
Neumarkt 2 08107 Kirchberg
Telefon: 03 76 02 / 83-0
Telefax: 03 76 02 / 83-299
Internet: www.kirchberg.de
E-Mail: stadt@kirchberg.de

Bankverbindung
Kontoinhaber: Stadt Kirchberg
IBAN: DE78 8705 5000 2222 0007 37
BIC: WELADED1ZWI





TOP 5 - Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg ...

Informationsvorlage (Seite 65)

Anlage 1 zu TOP 5 (Seite 66)

Anlage 2 zu TOP 5 (Seite 67)

Anlage 3 zu TOP 5 (Seite 68)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 19.06.2026

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg für das Jahr 2025 Ermittlung der ab 01.09.2026 geltenden Elternbeiträge gemäß § 9 der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Auf Grundlage von § 6 der geltenden Beitrags- und Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen veröffentlicht die Stadt Kirchberg gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bilden die Bemessungsgrundlage für die Anpassung der Elternbeiträge zum 01.09. des laufenden Jahres.

Gemäß § 9 Abs. 1 der geltenden Beitrags- und Benutzungssatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen wird die Höhe der neuen Elternbeiträge gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Kirchberg veröffentlicht.

In der Anlage erhalten Sie die Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg für das Jahr 2025 sowie eine Übersicht zur Ermittlung der Anpassung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte ab 01.09.2026 zur Information.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen

- Anlage 1 – Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
- Anlage 2 – Übersicht zur Ermittlung der Anpassung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte ab 01.09.2026
- Anlage 3 – Übersicht Entwicklung Elternbeiträge und Betriebskosten 2016 bis 2026

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

**Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Kirchberg für das Jahr 2025**

gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
erforderliche Personalkosten	1.390,81 €	591,69 €	312,93 €
erforderliche Sachkosten	435,54 €	185,29 €	98,00 €
erforderliche Betriebskosten	1.826,35 €	776,98 €	410,93 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten
(z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h)

2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuss	286,18 €	286,18 €	190,79 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	278,17 €	172,61 €	93,21 €
Stadt (inkl. Eigenanteil freie Träger)	1.262,00 €	318,19 €	126,93 €

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlager

3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

Aufwendungen in €	
Abschreibung	4.088,52 €
Zinsen	- €
Miete	- €
Gesamt	4.088,52 €

3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Gesamt	23,25 €	9,89 €	5,23 €

Kirchberg, den 29.06.2026

gezeichnet
D. Obst
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten gemäß
§ 9 Abs. 1 der Beitrags- und Benutzungssatzung für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchberg vom 27.10.2015,
zuletzt geändert mit Datum vom 30.06.2026**

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungs- zeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	298,61 €	179,17 €	59,72 €	entfällt	268,75 €	161,25 €	53,75 €	entfällt
6,0 Stunden	199,07 €	119,44 €	39,81 €	entfällt	179,17 €	107,50 €	35,83 €	entfällt
4,5 Stunden	149,31 €	89,58 €	29,86 €	entfällt	134,37 €	80,62 €	26,87 €	entfällt

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungs- zeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	199,45 €	119,67 €	39,89 €	entfällt	179,51 €	107,70 €	35,90 €	entfällt
6,0 Stunden	132,97 €	79,78 €	26,59 €	entfällt	119,67 €	71,80 €	23,93 €	entfällt
4,5 Stunden	99,73 €	59,84 €	19,95 €	entfällt	89,75 €	53,85 €	17,95 €	entfällt

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG pro Monat.

Betreuungs- zeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
6,0 Stunden	107,70 €	64,62 €	21,54 €	entfällt	96,93 €	58,16 €	19,39 €	entfällt
5,0 Stunden	89,75 €	53,85 €	17,95 €	entfällt	80,78 €	48,47 €	16,16 €	entfällt

(2) Für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien wird ein Betrag in Höhe von 3,26 €, maximal 30,00 € pro Woche erhoben.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

	Krippe	Kindergarten	Hort
Betreuung für jede weitere angefangene Stunde	9,66 €	4,11 €	3,26 €

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt erhoben.

(5) Die Elternbeiträge treten ab 01.09.2026 in Kraft.

Kirchberg, den 30.06.2026

D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Stadt Kirchberg

Betriebskosten je Platz und Monat

Jahr	Krippe (9h)			Kindergarten (9h)			Hort (6h)		
	Personalkosten	Sachkosten	Gesamt	Personalkosten	Sachkosten	Gesamt	Personalkosten	Sachkosten	Gesamt
2016	746,91 €	201,16 €	948,07 €	363,50 €	97,90 €	461,40 €	201,67 €	54,31 €	255,98 €
2017	786,96 €	203,58 €	990,54 €	381,91 €	98,80 €	480,71 €	206,23 €	53,35 €	259,58 €
2018	867,12 €	227,65 €	1.094,77 €	384,61 €	100,98 €	485,59 €	207,69 €	54,53 €	262,22 €
2019	993,29 €	276,14 €	1.269,43 €	413,87 €	115,06 €	528,93 €	223,49 €	62,13 €	285,62 €
2020	1.013,79 €	266,07 €	1.279,86 €	422,41 €	110,86 €	533,27 €	228,10 €	59,87 €	287,97 €
2021	1.032,90 €	276,52 €	1.309,42 €	430,38 €	115,22 €	545,60 €	232,40 €	62,22 €	294,62 €
2022	1.086,53 €	322,30 €	1.408,83 €	452,72 €	134,29 €	587,01 €	244,47 €	72,52 €	316,99 €
2023	1.203,16 €	335,39 €	1.538,55 €	501,32 €	139,75 €	641,07 €	270,71 €	75,46 €	346,17 €
2024	1.294,00 €	352,97 €	1.646,97 €	539,17 €	147,07 €	686,24 €	291,15 €	79,42 €	370,57 €
2025	1.390,80 €	435,54 €	1.826,34 €	591,69 €	185,29 €	776,98 €	312,93 €	94,95 €	407,88 €

Deckung Betriebskosten je Platz und Monat

Jahr	Krippe (9h)			Kindergarten (9h)			Hort (6h)		
	Landeszuschuss	EB ungekürzt	Gemeinde	Landeszuschuss	EB ungekürzt	Gemeinde	Landeszuschuss	EB ungekürzt	Gemeinde
2016	169,72 €	198,22 €	580,12 €	169,72 €	117,54 €	174,13 €	113,15 €	68,29 €	74,54 €
2017	177,78 €	200,73 €	612,04 €	177,78 €	121,73 €	181,20 €	118,52 €	68,99 €	72,08 €
2018	189,44 €	206,88 €	698,45 €	189,44 €	128,65 €	167,49 €	126,29 €	70,72 €	65,20 €
2019	224,35 €	213,59 €	831,49 €	224,35 €	132,58 €	172,00 €	149,56 €	71,39 €	64,67 €
2020	246,50 €	219,16 €	814,20 €	246,50 €	136,04 €	150,73 €	164,33 €	73,05 €	50,59 €
2021	246,50 €	226,95 €	835,97 €	246,50 €	140,87 €	158,22 €	164,33 €	76,36 €	53,93 €
2022	246,83 €	226,96 €	935,04 €	246,83 €	140,86 €	199,32 €	164,56 €	76,06 €	76,37 €
2023	271,07 €	236,29 €	1.031,19 €	271,04 €	146,62 €	223,37 €	180,72 €	79,17 €	86,28 €
2024	281,67 €	255,56 €	1.109,73 €	281,67 €	158,58 €	245,98 €	187,78 €	85,63 €	97,16 €
2025	286,18 €	278,17 €	1.262,00 €	286,18 €	172,61 €	318,19 €	190,79 €	93,21 €	126,93 €

Übersicht Elternbeiträge je Platz und Monat

Jahr	Krippe (9h)	KiGa (9h)	Hort (6h)
2016	199,18 €	119,15 €	68,29 €
2017	203,83 €	126,88 €	70,39 €
2018	212,97 €	132,19 €	71,39 €
2019	214,84 €	133,36 €	71,39 €
2020	227,80 €	141,41 €	76,36 €
2021	225,21 €	139,79 €	76,36 €
2022	230,46 €	143,00 €	77,22 €
2023	247,95 €	153,86 €	83,08 €
2024	270,78 €	168,02 €	90,73 €
2025	292,96 €	181,78 €	98,16 €
2026	298,61 €	199,45 €	107,70 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 6 - Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2027 in der Stadt Kirchberg und Festlegung der Anzahl der Beisitzer

Beschlussvorlage (Seite 70)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 6
Kirchberg, d. 19.06.2026

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2027 in der Stadt Kirchberg und Festlegung der Anzahl der Beisitzer

Sachverhalt:

Am 10.01.2027 findet die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Kirchberg statt.

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), ist für die Bürgermeisterwahl ein Gemeindewahlausschuss mit 2 bis sechs Beisitzern zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg wählt auf der Grundlage des § 9 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), für die Bürgermeisterwahl am 10.01.2027 den Gemeindewahlausschuss und die Anzahl der Beisitzer wie folgt:

Beisitzer: 2

Vorsitzende: Frau Sindy Zimmer, Kirchberg
Stellvertreter: Frau Sylvia Wössner, Zwickau

Beisitzer: Herr Andreas Gnüchtel, Kirchberg
Stellvertreter: Herr Lutz Timmreck, Kirchberg

Beisitzer: Frau Marina Dreißig, Kirchberg
Stellvertreter: Frau Sarah Kramer, Kirchberg

D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
und Finanzausschusses

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 7 - Umbau Lehrschwimmbecken der Grundschule "Ernst Schneller" in Kirchberg, hier: 1) Einstellung einer außerplanmäßigen investiven Auszahlung, 2) Vergabe der Planungsleistungen LP 1-3

Beschlussvorlage (Seite 72)

Anlage 1 zu TOP 7 (Seite 74)

Anlage 2 zu TOP 7 (Seite 76)

Anlage 3 zu TOP 7 (Seite 78)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 7
Kirchberg, d. 22.06.2026

An den Stadtrat der Stadt Kirchberg

Umbau Lehrschwimmbecken der Grundschule „Ernst Schneller“ in Kirchberg
hier: 1) Einstellung einer außerplanmäßigen investiven Auszahlung
2) Vergabe der Planungsleistungen LP 1-3

Sachverhalt:

Der Sanierungsbedarf der Technik am Lehrschwimmbecken der Grundschule in den Bereichen Badewasseraufbereitung, Heizung und Lüftung wurde in den letzten Sitzungen bzw. bei einem Ortstermin erläutert.

Eine Finanzierung des Umbaus Lehrschwimmbecken wäre über die Förderung Start-Chancen-Programm mit einem Fördersatz von rund 70% und einer maximalen Gesamtsumme für die Baumaßnahme von rund 700.000€ möglich. Um die Fördermittel erhalten zu können, ist im Herbst dieses Jahres ein pädagogisches Kurzkonzept mit der Beschreibung der beabsichtigten Investition und eine Kostenrahmenschätzung einzureichen.

Zur entsprechenden Vorbereitung der Maßnahme muss ein Planungsbüro hinzu gezogen werden. Aufgrund der Komplexität der in einem Schwimmbad benötigten Technik sind zwingend Fachplaner mit entsprechender Erfahrung zu beauftragen.

Für die Sanierungsvariante „Erneuerung der kompletten Technik (Heizung, Lüftung, Badewassertechnik) und Beseitigung der Unfallquelle im Bereich der Rinne“ wurde eine Angebotsabfrage an folgende 4 Planungsbüros mit den entsprechenden Referenzen versendet:

- S&P Sahlmann Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH Zwickau
- Bauconcept Planungsgesellschaft mbH, Lichtenstein
- Ingenieurbüro Hüller GmbH, Bad Elster
- iproplan Planungsgesellschaft mbH, Chemnitz

Zum Einreichungstermin am 18.06.26 lagen 2 Angebote vor.

Abgefragt wurden eine Bestandsaufnahme des KG (Erstellung digitale Pläne) und die Leistungsphasen 1-8 der Leistungsbilder Technische Gebäudeausrüstung, Kostengruppe 410 (Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen), 420 (Wärmeversorgungsanlagen), 430 (Lufttechnische Anlagen) und 470 (Badewassertechnik). Vorerst werden nur die Leistungsphasen 1-3 beauftragt, welche zur Beantragung der Fördermittel nötig sind. Für die Leistungsbilder Gebäude und Tragwerksplanung werden die Kosten aufgrund der Geringfügigkeit nach Aufwand abgerechnet.

Die Auswertung der Angebote erfolgte durch das Bauamt Kirchberg. Der Vergabevorschlag befindet sich in der Anlage. Zur Vergleichbarkeit der Angebote wurden als anrechenbare Nettobaukosten 36.765€ für die KG 410, 147.348€ für die KG 420, 135.651€ für die KG 430 und 223.193€ für die KG 470 zu Grunde gelegt. Diese Kosten und das Honorar werden im Zuge der Bearbeitung der Leistungsphase 1-3 präzisiert und angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt

1.) die Bestätigung einer außerplanmäßigen investiven Auszahlung in Höhe von 58.000€ in den Haushaltsplan 2026 der Stadt Kirchberg für die Planungsleistung LP 1-3 Umbau

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Lehrschwimmbecken der Grundschule „Ernst Schneller“ einzustellen. Die Mittel werden der Liquiditätsrücklage entnommen.

2.) die Vergabe der Planungsleistung LP 1-3 zum Umbau Lehrschwimmbecken der Grundschule „Ernst Schneller“ an das Ingenieurbüro Hüller GmbH, Alte Roßbacher Straße 5 in 08645 Bad Elster zum vorläufigen Angebotspreis von 51.002,37€ brutto.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Anlage 1 zu TOP 7

Stadt Kirchberg
Bauamt
Neumarkt 2
08107 Kirchberg

Maßnahme: Umbau Lehrschwimmbecken der Grundschule „Ernst Schneller“ in Kirchberg

Leistung: Planungsleistungen Technische Gebäudeausrüstung Heizung, Lüftung, Sanitär, LP 1-3

Vergabevermerk

1. Allgemeine Angaben

Die Vergabe der Leistung erfolgt ohne förmliches Verfahren durch freihändige Vergabe. Für die Leistung wurden 4 Firmen um Abgabe eines Angebotes gebeten. 2 Angebote wurden von folgenden Firmen abgegeben:

- Bauconzept Planungsgesellschaft mbH, Lichtenstein
- Ingenieurbüro Hüller GmbH, Bad Elster

2. Formelle Angebotsauswertung

a. Zwingende Ausschlussgründe:

Bei der Prüfung ergaben sich keine zwingenden Ausschlussgründe.

b. Fakultative Ausschlussgründe:

Bei der Prüfung ergaben sich keine fakultativen Ausschlussgründe.

3. Eignung der Bieter

Die Bieter wurden vor Anfrage um Abgabe eines Angebotes auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und damit auf Eignung geprüft.

4. Prüfung der Angemessenheit der Preise

Die Angebote der Ausführungsfirmen schlossen mit folgenden Summen nach Prüfung ab:

- | | |
|---|---|
| 1. IB Hüller GmbH
Alte Roßbacher Str. 5
08645 Bad Elster | brutto: 51.002,37 €
entspricht: 100 % |
| 2. Bauconzept Planungsgesellschaft mbH
Bachgasse 2
09350 Lichtenstein | brutto: 69.642,93 €
entspricht: 136,55 % |

Zweifel an der Angemessenheit der Preise liegen nicht vor.

5. Wertung von Nebenangeboten / Nachlässe

Die Ingenieurbüro Hüller GmbH hat auf die Vorgaben der HOAI Nachlässe in Höhe von 25 % bei den Leistungsbildern der TGA angeboten.

Dies ist eine gängige Praxis um kostengünstige Planungen anzubieten. Die HOAI stellt seit 2021 nur eine Orientierung da und verlangt keine zwingende Anwendung der vorgegebenen Honorarsätze mehr.

6. Reihung der Bieter

Nach Auswertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Bieter 1: IB Hüller, Bad Elster	51.002,37 € brutto (100,0 %)
Bieter 2: Bauconzept, Lichtenstein	69.642,93 € brutto (136,55%)

7. Vergabevorschlag

Im Rahmen der Angebotsauswertung ergibt sich unter Berücksichtigung vorgenannter Punkte als wirtschaftlichster Bieter das Ingenieurbüro Hüller GmbH, Alte Roßbacher Straße 5 in 08645 Bad Elster zum Angebotspreis von 51.002,37€ brutto.

Kirchberg, 19.06.2026

Stadtverwaltung Kirchberg
-Bauamt-

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8
TOP 9

Anlage 2 zu TOP 7

Umbau Technik Lehrschwimmbecken Grundschule Kirchberg, Honorarvergleich

Honorarvergleich

Stand: 19.06.2026

Umbau Lehrschwimmbecken an der Grundschule "Ernst Schneller" in Kirchberg

TGA 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen anrech. Kosten: **36.765,00 €** (netto, geschätzt)

Beschreibung	Vorgaben HOAI	Bauconzept, Lichtenstein	Iproplan, Chemnitz	S&P Sahlmann, Zwickau	IB Hüller, Bad Elster
Honorarzone		III			II
Satz		Basis	kein Angebot	kein Angebot	Basis
Umbauzuschlag		20,00 %			20,00 %
Leistungsphasen	100 %	99,00 %			99,00 %
Nettosumme		17.186,97 €			14.639,95 €

TGA 420 Wärmeversorgungsanlagen anrech. Kosten: **147.348,00 €** (netto, geschätzt)

Beschreibung	Vorgaben HOAI	Bauconzept, Lichtenstein	Iproplan, Chemnitz	S&P Sahlmann, Zwickau	IB Hüller, Bad Elster
Honorarzone		III			II
Satz		Basis	kein Angebot	kein Angebot	Basis
Umbauzuschlag		20,00 %			20,00 %
Leistungsphasen	100 %	99,00 %			97,00 %
Nettosumme		51.282,80 €			42.802,68 €

TGA 430 Lufttechnische Anlagen anrech. Kosten: **135.651,00 €** (netto, geschätzt)

Beschreibung	Vorgaben HOAI	Bauconzept, Lichtenstein	Iproplan, Chemnitz	S&P Sahlmann, Zwickau	IB Hüller, Bad Elster
Honorarzone		III			II
Satz		Basis	kein Angebot	kein Angebot	Mitte
Umbauzuschlag		20,00 %			20,00 %
Leistungsphasen	100 %	99,00 %			97 %
Nettosumme		47.967,76 €			43.517,25 €

Anlage 2 zu TOP 7

Umbau Technik Lehrschwimmbecken Grundschule Kirchberg, Honorarvergleich

TGA 470 Badewassertechnik

anrech. Kosten:

223.193,00 €

(netto, geschätzt)

Beschreibung	Vorgaben HOAI	Baukonzept, Lichtenstein	Iproplan, Chemnitz	S&P Sahlmann, Zwickau	IB Hüller, Bad Elster
Honorarzone		III			III
Satz		Basis	kein Angebot	kein Angebot	Basis
Umbauzuschlag		20,00 %			20,00 %
Leistungsphasen	100 %	99,00 %			97 %
Nettosumme		73.930,42 €			69.401,01 €

Stundensätze

Büroinhaber

90,00 €

105,00 €

Ingenieur

79,00 €

95,00 €

Techniker

65,00 €

75,00 €

Nebenkosten

4,00 %

5,00 %

Gesamtsumme netto		190.367,95 €			170.360,89 €
Abschlag		0%			-25%
Zwischensumme		190.367,95 €			127.770,67 €
Besondere Leistung- Bestandsaufnahme		2.000,00 €			4.000,00 €
Nebenkosten		7.694,72 €			6.588,53 €
Zwischensumme		200.062,66 €			138.359,20 €
Mehrwertsteuer	19 %	38.011,91 €			26.288,25 €
Gesamtsumme brutto TGA KG 410,420,430 und 470 inkl. Bestandsaufnahme und Abschläge		238.074,57 €			164.647,45 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Anlage 3 zu TOP 7

Umbau Schwimmhalle Grundschule Kirchberg, Planungsleistungen

Summenermittlung LP 1-3

Stand: 19.06.2026

Umbau Lehrschwimmbecken an der Grundschule "Ernst Schneller" in Kirchberg

TGA 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen anrech. Kosten: **36.765,00 €** (netto, geschätzt)

Beschreibung		Baukonzept, Lichtenstein	IB Hüller, Bad Elster
Nettosumme		4.860,96 €	4.140,59 €

TGA 420 Wärmeversorgungsanlagen **147.348,00 €** (netto, geschätzt)

Beschreibung		Baukonzept, Lichtenstein	IB Hüller, Bad Elster
Nettosumme		14.504,23 €	12.355,41 €

TGA 430 Lufttechnische Anlagen **135.651,00 €** (netto, geschätzt)

Beschreibung		Baukonzept, Lichtenstein	IB Hüller, Bad Elster
Nettosumme		13.566,64 €	12.561,68 €

TGA 470 Badewassertechnik **223.193,00 €** (netto, geschätzt)

Beschreibung		Baukonzept, Lichtenstein	IB Hüller, Bad Elster
Nettosumme		21.340,74 €	20.033,28 €

Gesamtsumme netto		54.272,57 €	49.090,97 €
Abschlag		0,00 €	-12.272,74 €
Zwischensumme		54.272,57 €	36.818,22 €
Besondere Leistung- Bestandsaufnahme		2.000,00 €	4.000,00 €
Nebenkosten		2.250,90 €	2.040,91 €
Zwischensumme		58.523,47 €	42.859,14 €
Mehrwertsteuer		11.119,46 €	8.143,24 €
Gesamtsumme brutto LP 1-3 inkl. Bestandsaufnahme und Abschläge		69.642,93 €	51.002,37 €

Seite 1

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Umbau Schwimmhalle Grundschule Kirchberg, Planungsleistungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 8 - Beschlussfassung des Stadtrates über die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2026 (§ 36(2) SächsGemO)

Beschlussvorlage (Seite 81)

Anlage zu TOP 8 (Seite 82)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 8
Kirchberg, d. 19.06.2026

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Beschlussfassung des Stadtrates über die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2026 (§ 36(2) SächsGemO)

Sachverhalt:

Gemäß § 36 SächsGemO ist der Stadtrat einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.

In dem als Anlage beigefügten Kalender schlage ich dem Stadtrat die Termine für die Durchführung der Sitzungen des Stadtrates, des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Technischen Ausschusses für das 2. Halbjahr 2026 vor.

Die Sitzungen des Stadtrates werden im Ratssaal oder hilfsweise im Festsaal durchgeführt und beginnen, falls nichts anderes festgelegt, 19.00 Uhr.

Die Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Technischen Ausschusses werden im Beratungsraum bzw. im Ratssaal durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, seine regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2026 zu folgenden Terminen durchzuführen:

29.09.2026; 27.10.2026; 28.10.2025; 24.11.2026; 15.12.2026.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage:
Kalender

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Kalender 2026

Kalenderpedia
Informationen zum Kalender

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Do Neujahr 1	1 So	1 So	1 Mi	1 Fr Tag der Arbeit	1 Mo 23	1 Mi	1 Sa	1 Di VFA	1 Do	1 So Allerheiligen	1 Di VFA
2 Fr	2 Mo 6	2 Mo 10	2 Do	2 Sa	2 Di VFA	2 Do	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo 45	2 Mi
3 Sa	3 Di VFA	3 Di VFA	3 Fr Karfreitag	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo 32	3 Do TA	3 Sa Tag der Dt. Einheit	3 Di VFA	3 Do TA
4 So	4 Mi	4 Mi	4 Sa	4 Mo 19	4 Do TA	4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr
5 Mo 2	5 Do TA	5 Do TA	5 So Ostern	5 Di VFA	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo 41	5 Do TA	5 Sa
6 Di Heilige Drei Könige	6 Fr	6 Fr	6 Mo Ostermontag 15	6 Mi	6 Sa	6 Mo 28	6 Do	6 So	6 Di VFA	6 Fr	6 So
7 Mi	7 Sa	7 Sa	7 Di VFA	7 Do TA	7 So	7 Di	7 Fr	7 Mo 37	7 Mi	7 Sa	7 Mo 50
8 Do	8 So	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo 24	8 Mi	8 Sa	8 Di	8 Do TA	8 So	8 Di
9 Fr	9 Mo 7	9 Mo 11	9 Do TA	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo 46	9 Mi
10 Sa	10 Di	10 Di	10 Fr	10 So Muttertag	10 Mi	10 Fr	10 Mo 33	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do
11 So	11 Mi	11 Mi	11 Sa	11 Mo 20	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 Mo 3	12 Do	12 Do	12 So	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo 42	12 Do	12 Sa
13 Di	13 Fr	13 Fr	13 Mo 16	13 Mi	13 Sa	13 Mo 29	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Mi	14 Sa	14 Sa	14 Di	14 Do Christi Himmelfahrt	14 So	14 Di	14 Fr	14 Mo 38	14 Mi	14 Sa	14 Mo 51
15 Do	15 So	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo 25	15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di Str
16 Fr	16 Mo Rosenmontag 8	16 Mo 12	16 Do	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo 47	16 Mi
17 Sa	17 Di	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo 34	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 So	18 Mi	18 Mi	18 Sa	18 Mo 21	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr
19 Mo 4	19 Do	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo 43	19 Do	19 Sa
20 Di	20 Fr	20 Fr	20 Mo 17	20 Mi	20 Sa	20 Mo 30	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So
21 Mi	21 Sa	21 Sa	21 Di	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 Mo 39	21 Mi	21 Sa	21 Mo 52
22 Do	22 So	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo 26	22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di
23 Fr	23 Mo 9	23 Mo 13	23 Do	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo 48	23 Mi
24 Sa	24 Di Str	24 Di	24 Fr	24 So Pfingsten	24 Mi	24 Fr	24 Mo 35	24 Do	24 Sa	24 Di Str	24 Do Heiligabend
25 So	25 Mi	25 Mi	25 Sa	25 Mo Pfingstmontag 22	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So Ende der Sommerzeit	25 Mi	25 Fr 1. Weihnachtstag
26 Mo 5	26 Do	26 Do	26 So	26 Di Str	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo 44	26 Do	26 Sa 2. Weihnachtstag
27 Di Str	27 Fr	27 Fr	27 Mo 18	27 Mi	27 Sa	27 Mo 31	27 Do	27 So	27 Di Str	27 Fr	27 So
28 Mi	28 Sa	28 Sa	28 Di Str	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Mo 40	28 Mi	28 Sa	28 Mo 53
29 Do		29 So Beginn der Sommerzeit	29 Mi	29 Fr	29 Mo 27	29 Mi	29 Sa	29 Di Str	29 Do	29 So 1. Advent	29 Di
30 Fr		30 Mo 14	30 Do	30 Sa	30 Di Str	30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo 49	30 Mi
31 Sa		31 Di Str		31 So		31 Fr	31 Mo 36		31 Sa Reformationstag		31 Do Silvester

© Kalenderpedia® www.kalenderpedia.de

Angaben ohne Gewähr

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 9 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8
TOP 9